

Verhandlungsschrift

über die

45. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **09. Juli 2015** in der Landesmusikschule Gunkirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Ingrid Mair |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Friedrich Nagl |
| 3. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 7. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|---|-----------------------------|
| 8. Dr. Gustav Leitner | 18. Christian Renner |
| 9. Christine Neuwirth | 19. Michael Seiler |
| 10. Karl Gruber | 20. Martin Höpoltzeder |
| 11. Markus Bayer | 21. Johann Eder |
| 12. Mag. Hermann Mittermayr | 22. DI Markus Schauer |
| 13. Christian Paltinger | 23. Josef Wimmer |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer | 24. Klaus Wiesinger |
| 15. Ing. Peter Zirsch | 25. Christian Kogler |
| 16. Walter Olinger | |
| 17. Mag. Peter Reinhofer | |
| 26. Ersatzmitglied f. GR Mag. Patrick Mayr | Christian Schöffmann |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger | Anton Harringer |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Klaus Horninger | Johann Luttinger |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Simon Zepko | Jochen Leitner |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Anita Huber | Mag. Ursula Pieringer |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Helmut Oberndorfer | Michael Gelbmann |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Annette Freimüller, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, Andreas Mittermayr und Gerald Huemer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion, Christian Zirhan, Karl Habermann, Manuel Steindl, Silvia Adami, Franz Werndl, Siegfried Wambacher, Johanna Kranzpiller, Martina Gärtner, Walter Nöstlinger und Michael Aichinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ, Ing. Hans Diethard Lehner und Ralf Oberndorfer sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 16. Dezember 2014 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 19. März 2015 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **3 Dringlichkeitsanträge** eingebracht wurden und am Ende der Tagesordnung behandelt werden sollen:

- ❖ **Sport- und Freizeitzentrum Grundankauf; Finanzierungsplan**
- ❖ **OÖ. VersicherungsAG;
Überarbeitung und Anpassung der Versicherungsverträge der VFI & Co KG**
- ❖ **Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen - Indexanpassung**

Allen Dringlichkeitsanträgen wird einstimmig und ohne Wortmeldung die Dringlichkeit zuerkannt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Tagesordnungspunkt Nr. 24 von der Sitzung abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Verleihung der Verdienstmedaille in Silber an Arthur WEISS, Kommandant a. D. der FF Hengersberg/Bayern
2. Raiffeisenbank Gunskirchen; Bankgarantie für die Bodenaushubdeponie Gänsanger
3. Abschluss eines Leasingfinanzierungsvertrages für den Ankauf eines LKWs
4. Umlegung eines Teilstückes der öffentlichen Gemeindestraße, Wegparz. Nr. 1602, KG Fallsbach, im Bereich zwischen Sallinger Gemeindestraße und der Liegenschaft Pötzlberg 5 –
 - a) straßenrechtl. Verordnung
 - b) Vereinbarung mit Friedrich und Heidemarie Schwarzmüller, Pötzlberg 5
 - c) Finanzierungssicherung im Nachtrag 2015
5. SPAR – Zusatzvereinbarung über Anrechnung von Straßenbauleistungen auf den Verkehrsflächenbeitrag
6. Sportzentrum – Bauplatzbildung
7. Gemeindegrenzänderung - Teilstück Filser Straße zwischen der Marktgemeinde-Gunskirchen und der Gemeinde Pennewang
8. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. RA 2014
9. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
10. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
11. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen
12. Öffentliche Beleuchtung – Abgabe einer Förderungserklärung gegenüber dem Land OÖ.
13. Energie AG Netz GmbH – Nutzung von öffentlichem Gut (Zustimmungsvertrag) zur Bauplatzfreimachung Sportzentrum Gunskirchen;
14. Straßenbauprogramm 2015- Sanierung Kreuzung Goliathberg
Ergänzende Baumaßnahmen u. Auftragsvergabe;
15. Festsetzung der Personal- und Gerätestunden des gemeindeeigenen Bauhofes
16. Margit Stoiber u. Dr. Simone Heftberger, Welser Straße 14, 4623 Gunskirchen
Öffentliche Wegparzelle 1589/1, KG Straß
Verlegung eines privaten Stromkabels- prekaristische Benutzung
17. Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. der Arbeiterkammer Oö., Bulgariplatz 12, 4020 Linz
 - a) einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages betreffend der Räumlichkeiten im Objekt Kirchengasse 14, 1. OG

- b) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betreffend Nutzung der Räumlichkeiten im Kellergeschoss des Musikschulgebäudes
18. Aufstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 8 – Absprache über Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe sowie Beschlussfassung ÖEK Nr.2 FLÄWI Nr.8
19. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 31 „Grillmair“
Ansuchen der Grillmair Agrar KG, Sirfling 4, Gunskirchen betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 2411 u. 2435, je KG. Irnharting, in eine 'Sonderausweisung des Grünlandes LN1 – Tierhalter nahe Wohngebiet' für die Errichtung eines neuen Mastschweinestalls im Bereich der Ortschaft Sirfling – Beschlussfassung
20. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 7.41 Änderung der Lage „bestehendes Wohnhaus im Grünland Nr. 51“ zur Sicherstellung einer künftigen Verkehrserschließung
21. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 39
Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 95 u. 96, je KG. Grünbach von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet in einem ungefähren Ausmaß von ca. 180 m² (Ortschaft Grünbach) – Beschlussfassung
22. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 40
Ansuchen von Friedrich Eisenkeck, Kitzbühel, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 970/1, KG Straß, von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland - Kerngebiet (Offenhausener Straße) – Beschlussfassung
23. Ansuchen von Franz Niedermayr, Lambacher Straße 83, Gunskirchen vom 16.03.2015, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Parzellen Nr. 2345/2 u. 2345/3, je KG. Irnharting
24. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 24. März 2015
25. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 25. Juni 2015
26. Allfälliges

1. Verleihung der Verdienstmedaille in Silber an Arthur WEISS, Kommandant a. D. der FF Hengersberg/Bayern

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß Punkt III des Regulativs (GR-Beschluss vom 18. März 1976) betreffend Ehrenzeichen und Auszeichnungen, kann für hervorragende Leistungen und Verdienste um die Marktgemeinde Gunskirchen die Verdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden.

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen und der Freiwilligen Feuerwehr Fernreith ersucht nun um die Verleihung einer silbernen Verdienstmedaillen für Herrn Arthur Weiß, Kommandant a. D. der FF Hengersberg/Bayern an.

Kommandant a. D. Arthus Weiß war knapp 2 Perioden (9 Jahre) in seiner Funktion bei der FF Hengersberg tätig und trug maßgeblich an der Intensivierung der bestehenden Partnerschaft der Wehren der beiden Gemeinden bei. Ihm ist es zu verdanken, dass ein reger Austausch zwischen Hengersberg und Gunskirchen stattfand und weiterhin stattfindet.

Bei zahlreichen Festivitäten war er Mittelsmann und Organisator auf Seiten der Feuerwehren Hengersberg. Neben den offiziellen Besuchen entwickelte er und seine Frau eine freundschaftliche Beziehung zu den Gunskirchner Funktionären und kamen auch privat nach Oberösterreich, um an den gesellschaftlichen Ereignissen teilzunehmen.

Höhepunkt seiner Bemühungen war das Ablegen der Bayrischen Leistungsprüfung in Bronze zweier Gunskirchner Feuerwehrgruppen in Hengersberg im Jahr 2013.

Auf Grund seiner Verdienste als Kommandant der FF Hengersberg mit den hiesigen Wehren beantragen die FF Gunskirchen und Fernreith die Verleihung der Verdienstmedaille der Marktgemeinde Gunskirchen in SILBER.

Die Verleihung soll im Rahmen des ORF-Frühschoppens mit Walter Ecker am Sonntag, 16. August 2015 am VZ-Platz in Gunskirchen stattfinden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„In Würdigung der oben angeführten Verdienste wird die Verdienstmedaille in SILBER an Arthur Weiß, Kommandant a. D. der FF Hengersberg verliehen.

Die Verleihung der Verdienstmedaille in SILBER soll im Rahmen des ORF-Frühschoppens mit Walter Ecker am Sonntag, den 16. August 2015 am VZ-Platz Gunskirchen stattfinden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Raiffeisenbank Gunskirchen; Bankgarantie für die Bodenaushubdeponie Gänsanger

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß § 76 Abs. 2 AWG 2002 in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008 hat der Inhaber einer Bodenaushubdeponie eine angemessene Sicherstellung gem. § 48 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz AWG 2002 zu leisten. Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18. Dez. 2003 wurde die Marktgemeinde Gunskirchen aufgefordert, eine derartige Sicherstellung vorzulegen, da zum seinerzeitigen Zeitpunkt ein offenes Volumen von ca. 200.000 m³ vorhanden war. Aus diesem Grund wurde seitens der Marktgemeinde Gunskirchen die Raiffeisenbank Gunskirchen beauftragt, zur Sicherstellung eine indexgebundene Garantie in der Höhe von € 70.930,00 für einen 10-jährigen Zeitraum zu übernehmen. Die Bankgarantie ist somit mit 31. Dez. 2013 ausgelaufen.

Nunmehr wird seitens der Marktgemeinde Gunskirchen betreffend der Bodenaushubdeponie ein behördliches Verfahren eingeleitet und wird aufgrund der Projektunterlagen der Fa. Rentenberger KG von einer freien Schüttkubatur in der Bodenaushubdeponie von 49.000 m³ ausgegangen.

Die Raiffeisenbank Gunskirchen hat der Marktgemeinde Gunskirchen eine Bankgarantie, datiert mit 13. Mai 2015, in der Höhe von € 70.930,00 übermittelt. Gegenständliche Bankgarantie wird mit einem Avalkreditvertrag hinterlegt und sind in diesem Vertrag die Konditionen festgelegt.

Seitens der Finanzabteilung wird hiermit vorgeschlagen, dass die von der Marktgemeinde Gunskirchen beantragte Bankgarantie beim Verfahren zur Vorlage gebracht wird und gleichzeitig mit der Raiffeisenbank Gunskirchen der Avalkreditvertrag abgeschlossen wird.

Im Voranschlag 2015 sind unter der HH Stelle 1-8522/7280 Haushaltsmittel in der Höhe von € 100.000,00 vorgesehen. Der Avalkredit verursacht jährlich Kosten in der Höhe von € 265,99.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur Sicherstellung der Bodenaushubdeponie der Marktgemeinde Gunskirchen wird eine Bankgarantie in der Höhe von €70.930,00 beim Amt der Oö. Landesregierung zur Vorlage gebracht. Die Marktgemeinde Gunskirchen schließt mit der Raiffeisenbank Gunskirchen reg. Gen.m.b.H, Raiffeisenplatz 1, 4623 Gunskirchen, einen Avalkreditvertrag mit einem Avalkreditrahmen in der Höhe von €70.930,00 ab. Die jährlichen Kosten des Avalkreditvertrages betragen 0,375% des aushaftenden Avalrahmens.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Abschluss eines Leasingfinanzierungsvertrages für den Ankauf eines LKWs

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der gemeindeeigene Kommunallastkraftwagen Steyrer 19 S 27 hat aufgrund seines fortgeschrittenen Alters (BJ 1996) einen entsprechenden Allgemeinzustand und soll zeitgerecht vor Beginn etwaiger größerer Reparaturen ausgetauscht werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2015 dem Ankauf eines Ersatz-LKWs für den Bauhof seine Zustimmung erteilt.

Durch die Finanzabteilung wurden nachstehend angeführte Versicherungen bzw. Bankinstitute zur Anbotlegung eingeladen:

- Uniqa Versicherungen AG, Europaplatz 5, 4021 Linz
- Allianz Versicherung, Kaiser-Josef-Platz 29, 4600 Wels
- Oberösterreichische Versicherung, Ägydiplatz 1, 4600 Thalheim b. Wels
- Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen
- Raiffeisenbank Gunskirchen, Raiffeisenplatz 3, 4623 Gunskirchen
- Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Kaiser-Josef-Platz 49, 4600 Wels

Seitens der Finanzabteilung wird in diesem Zusammenhang bekannt gegeben, dass manche zur Anbotlegung eingeladenen Unternehmungen sich strategischer Partnerschaften bedienen haben.

Die Überprüfung der Angebote ergibt folgendes Bild:

<u>monetär günstigstes Angebot</u>	€ <u>239.306,76</u>
UniCredit Leasing (Austria) GmbH. Franzosenhausweg 67, 4030 Linz	€ 239.306,76
Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH. Linke Wienzeile 120, 1061 Wien	€ 239.528,82
OÖ. KFZ-Leasing GmbH. Gruberstraße 32, 4020 Linz	€ 244.815,12
UNIQA Leasing GmbH. Mooslackengasse 12, 1190 Wien	kein Anbot
Raiffeisen-Impuls-Leasing GmbH. & Co KG Europaplatz 1 a, 4020 Linz	kein Anbot
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG Kaiser-Josef-Platz 49, 4600 Wels	kein Anbot

Die Anboteröffnung fand am Dienstag, 19. Mai 2015 statt und wurde darüber ein Anbotseröffnungsprotokoll, das diesem Amtsvortrag beigegeben ist, verfasst.

Aufgrund der vorliegenden Angebote ergibt sich nachstehend angeführte Reihung:

1. UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Franzosenhausweg 67, 4030 Linz
2. Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH., Linke Wienzeile 120, 1061 Wien
3. OÖ. KFZ-Leasing GmbH., Gruberstraße 32, 4020 Linz

Die Prüfung der eingelangten Angebote wurde durch die Finanzabteilung durchgeführt.

Seitens der Finanzabteilung ergeht daher folgender Vorschlag, dass der Leasingvertrag mit der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Franzosenhausweg 67, 4030 Linz abgeschlossen werden sollte. Die Laufzeit des Leasingvertrages beträgt 60 Monate, die monatliche Leasingrate beträgt dzt. € 3.192,23 inkl. MwSt.

Die Depotzahlung zum Ankauf des LKWs samt Zubehör wird mit € 38.700,00, der Restwert (bei Vertragsende) mit € 46.440,00 inkl. MwSt. beziffert.

Die vom Finanzamt vorgeschriebene Vertragsgebühr in der Höhe von € 1.333,08 ist nach Abschluss des Leasingvertrages an das Finanzamt bzw. an die UniCredit Leasing (Austria) GmbH. zu überweisen.

Aus den vorgenannten Daten ergibt sich, dass gegenständliche Leasingfinanzierung zum Ankauf eines LKWs samt Zubehör Kosten in der Höhe von € 239.306,76 inkl. Nebengebühren und Mehrwertsteuer verursachen wird.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für den Ankauf eines LKWs samt Zubehör wird dem Abschluss eines Leasingvertrages bei der UniCredit Leasing (Austria) GmbH., Franzosenhausweg 67, 4030 Linz, zu einem monatlichen Leasingentgelt von derzeit € 3.192,23 inkl. MwSt. und einer Restrate zum Ankauf des Ersatzfahrzeuges in der Höhe von € 46.440,00 inkl. MwSt. zugestimmt. Der Leistung einer Depotzahlung in der Höhe von € 38.700,00 wird ebenfalls die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. **Umlegung eines Teilstückes der öffentlichen Gemeindestraße, Wegparz. Nr. 1602, KG Fallsbach, im Bereich zwischen Sallinger Gemeindestraße und der Liegenschaft Pötzlberg 5 –**
 - a.) **straßenrechtl. Verordnung**
 - b.) **Vereinbarung mit Friedrich und Heidemarie Schwarzlmüller, Pötzlberg 5**
 - c.) **Finanzierungssicherung im Nachtrag 2015**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Mit Schreiben vom 27.06.2003 haben die Ehegatten Schwarzlmüller, Pötzlberg 5, um Umlegung eines Teilstückes der öffentl. Straße, Wegparzelle Nr. 1602, KG Fallsbach, im Bereich ihrer Liegenschaft angesucht. Ebenfalls hat Herr Franz Pötzlberger, Pötzlberg 4, um Staubfreimachung seiner Zufahrt mit Schreiben vom 28.01.2011 angesucht.

Aufgrund dieser Ansuchen wurde seitens der Gemeinde eine Umlegung unter Einbindung der Zufahrtsstraße zur Liegenschaft Pötzlberg 4 geprüft und folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Herstellung einer Verbindung zwischen der Zufahrt zu Pötzlberg 4 und der Kreuzung der Straße in Richtung Pötzlberg 1 u. 2 und Oberriethal gemäß vorliegendem Lageplan. Auflösung der alten Zufahrtsstraße von der Sallinger Gemeindestraße bis zur Liegenschaft Schwarzlmüller, Pötzlberg 5. Insgesamt ergibt sich dadurch auch eine Reduzierung der Straßenlängen um ca. 140 m.

Nach dem grundsätzlichen Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer Schwarzlmüller über die Grundbeanspruchung wurde dieser Straßenausbau auch im Straßenbauprogramm 2015 berücksichtigt.

Das dafür notwendige straßenrechtliche Ordnungsverfahren über die Umlegung der öffentlichen Straße Richtung Pötzlberg und Oberriethal, Teilstück Wegparzelle 1602, in der KG Fallsbach, wurde im Sinne des § 11 Abs. 1 u. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. eingeleitet.

Derzeit liegt der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 22.05.2015, der Umweltbericht vom 20.05.2015 sowie die Stellungnahme der Umweltschutzkommission vom 08.06.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme ab 10.06.2015 durch vier Wochen bis einschließlich Mittwoch 08.07.2015 am Marktgemeindeamt auf.

Die von der Umlegung betroffenen Grundeigentümer als auch die Wassergenossenschaft hinsichtlich der bestehenden Drainageleitungen wurden im Sinne des § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz nachweislich über die Planaufgabe verständigt.

Bis dato sind keine Anregungen oder Einwendungen eingegangen.

Der vorliegende straßenrechtliche Verordnungsentwurf über die Umlegung soll zum Beschluss erhoben werden.

Das neue Straßenstück hat eine Länge von ca. 160 m. Der Ausbau ist in mittelschwerer Befestigung mit einer Breite von ca. 4,7 m bis zur Sallinger Gemeindestraße geplant. Ebenfalls soll in diesem Zuge der Ausbau der Zufahrt zur Liegenschaft Pötzlberg 4, Länge ca. 290 m, erfolgen.

Das freiwerdende Straßenstück (Teilstück Wegparzelle 1602 und 1688) zwischen der Sallinger Gemeindestraße und der Liegenschaft Pötzlberg 5 mit einer Länge von ca. 270 m wird nach Fertigstellung der neuen Straßenanlage als öffentliche Straße aufgelassen. Der Bereich zwischen der Sallinger Straße und der südlichen Hofumfahrt bei der Liegenschaft Pötzlberg 5 soll zur Bewirtschaftung als Ackerfläche rekultiviert werden. Das restliche Stra-

ßenstück zwischen südlicher Hofumfahrt und Einmündung in die neue Straßenanlage bleibt als private Zufahrt zur Liegenschaft Pötzlberg 5 aufrecht.

Im Straßenbauprogramm 2015 ist für vorgenannte Straßenbaumaßnahmen ein Betrag von €45.000,-- für den Rohausbau (Unterbau) eingeplant. Die Baukosten für den gesamten Ausbau mit einer Bitukiestragschichte als Oberfläche betragen lt. dzt. Kostenschätzung ca. €90.000,--. Die fehlenden Mittel sollen im Nachtrag 2015, wie bereits im Straßenbauprogramm 2015, GR-Beschluss 26.02.2015, ausgeführt, sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Grundbeanspruchung für die neue Trasse einschließlich Verbreiterung bis zur Sallinger Gemeindestraße bzw. Tausch mit der aufzulassenden Straße liegt eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern Friedrich und Heidemarie Schwarzmüller, Pötzlberg 5, vor. Es ist ein flächengleicher Grundtausch vorgesehen. Sämtliche Kosten des Straßenneubaues einschließlich Drainagenanpassung im Baufeld, Rekultivierung der alten Trasse, Vermessung und Verbücherung sollen von der Gemeinde getragen werden. Ein Beitrag von Schwarzmüller für die Umlegung war nicht erzielbar.

Die Finanzierung für Bau und Vermessung ist auf den Haushaltsstellen 1/6120-7280 und 5/61217-0020 eingeplant und soll ergänzend im Nachtrag 2015 gesichert werden.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„a.) Der Umlegung eines Teilstückes der öffentlichen Gemeindestraße, Wegparzelle 1602, KG Fallsbach, im Bereich zwischen der Sallinger Gemeindestraße und der Liegenschaft Pötzlberg 5, gemäß vorliegendem Lageplan vom 22.05.2015 und den Ausführungen im Bericht, wird zugestimmt. Der diesbezügliche straßenrechtl. Verordnungsentwurf lt. Anlage, GZ: Stra-213-18/2015/Ma, wird zum Beschluss erhoben.

b.) Der Vereinbarung lt. Anlage über die Grundbeanspruchung für die Umlegung eines Teilstückes der öffentlichen Gemeindestraße, Wegparzelle 1602, KG Fallsbach, im Bereich zwischen der Sallinger Gemeindestraße und der Liegenschaft Pötzlberg 5, abgeschlossen zwischen Friedrich und Heidemarie Schwarzmüller, Pötzlberg 5, 4623 Gunskirchen und der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch Bürgermeister Josef Sturmair, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, zu den in der Vereinbarung und im Bericht angeführten Bedingungen wird zugestimmt.

c.) Den Straßenbaumaßnahmen betreffend Umlegung der Straße von der Sallinger Gemeindestraße in Richtung Oberriethal und dem Ausbau der Zufahrt zur Liegenschaft Pötzlberg 4 sowie der Sicherstellung der weiteren Finanzierung des Straßenbauvorhabens im Nachtrag 2015, in der Höhe von zusätzlich €45.000,-- , wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. SPAR – Zusatzvereinbarung über Anrechnung von Straßenbauleistungen auf den Verkehrsflächenbeitrag

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Mit der Vereinbarung vom 13.11.2014 zwischen SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Salzburg, kurz SPAR genannt und der Marktgemeinde Gunskirchen, welcher der Gemeinderat mit Beschluss vom 28.10.2014 zugestimmt hat, wurden mehrere Leistungen, die SPAR auf ihre Kosten für öffentliche Aufschließungsmaßnahmen wie neue Zufahrt einschließlich Verlängerung des Gehsteiges in Zusammenhang mit der Neuerrichtung des SPAR-Marktes zu erbringen hat, vereinbart. Hinsichtlich Anrechnung dieser Leistungen auf den zur Vorschreibung gelangenden Verkehrsflächenbeitrag nach § 19 u. 20 Oö. BauO wurde in vorgenannter Vereinbarung keine Regelung getroffen. Auf Ersuchen von SPAR soll nun ergänzend vereinbart werden, dass ein Teil dieser Leistungen und zwar in der Höhe von € 5.184,-- angerechnet wird. Dieser Betrag entspricht der Ermäßigungshöhe für Klein- und Mittelbetriebe.

Ausgehend vom vollen sich ergebenden Vorschreibungsbeitrag von € 8.640,-- hat dann die SPAR einen Verkehrsflächenbeitrag in der Höhe von € 3.456,-- noch zu entrichten.

Gemäß Anlage liegt diesbezüglich ein Zusatz zur Vereinbarung vom 13.11.2014 vor.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Zusatzvereinbarung lt. Anlage mit SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Europastraße 3, 5015 Salzburg, betreffend die Anrechnung eines Teiles der Leistungen für die Herstellung der neuen öffentlichen Zufahrt einschließlich Gehsteig in Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Sparmarktes in der Pichler Straße bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Sportzentrum - Bauplatzbildung

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.2.2015 der Konzeptplanung für das Sport- und Freizeitzentrum „am Hagen“ seine Zustimmung erteilt.

Neben dem Antrag auf Baugenehmigung ist auch ein Antrag auf Erteilung einer Bauplatzbe-
willigung gemäß Oö. BauO § 3 ff erforderlich. Zu diesem Zweck sind die Grundstücke bzw.
Grundstücksteile die für die geplante Sport- und Freizeitanlage aus den gemeindeeigenen
Grundstücken „am Hagen“ – Grundbuchkörper (EZ) 619 u. 645, und aus dem aufgelassen-
nen öffentl. Gut EZ 308, alle KG Irnharting, beansprucht werden, in einem Grundbuchkörper
(EZ) und sinnvoller Weise auch unter einer Grundstücksnummer zu vereinen. Weiteres sind
auch die notwendigen Teilflächen für die geplanten Aufschließungsstraßen und Wege (Dah-
lienstraße-West, Verlängerung Ligusterstraße), sowie für die geplanten Parkplätze entlang
der Dahlienstraße-West für die Vorschreibung zur Abtretung in das öffentliche Gut im Rah-
men der Bauplatzbe- willigung auszuweisen.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Teilungsvorschlages für die Bauplatzbildung, GZ
1551/15, erstellt vom Zivilingenieurbüro DI Burgholzer mit Datum vom 18.06.2015, beträgt
die Bauplatzgröße ca. 43.555 m², die Auflassung an öffentlichem Gut ca. 1.578 m², die Abtre-
tung in das öffentliche Gut ca. 7.078 m² und eine verbleibende Wiederaufforstungsteilfläche
ca. 1.481 m². Diesbezüglich hat sich gegenüber dem Amtsbericht an den Gemeindevorstand
noch eine kleine Änderung ergeben.

Den beabsichtigten Veränderungen in den gemeindeeigenen Grundbuchkörpern 619, 645 u.
308, alle KG Irnharting, zur Bauplatzschaffung für das geplante Sport- und Freizeitzentrum
durch Zu- und Abschreibungen sowie Abtretungen in das öffentliche Gut soll durch den Ge-
meinderat die Zustimmung erteilt werden.

Mit der Erstellung der erforderlichen Teilungsplanurkunden und den Anträgen für Vermes-
sungsamt und Baubehörde hat der Gemeindevorstand das Zivilingenieurbüro DI Burgholzer,
Wels, zu einem Honorar lt. Angebot vom 15.06.2015 von ca. € 3.588,- inkl. MWSt. beauf-
tragt.

Mit der grundbücherlichen Durchführung des Bauplatzbe- willigungsbescheides soll die
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kaiblinger zu den Gemeindegeldbedingungen beauftragt werden.

Die anfallenden Honorarkosten sind auf der Haushaltsstelle 5/2631-0100 veranschlagt und
gesichert.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner fragt warum die Einholung der Bauplatzbe- willigung nicht
bereits vor Baubeginn durchgeführt wurde. Immerhin sei schon mehr als seit 6 Jahren be-
kannt, dass dort dieses Sportzentrum errichtet werde. Außerdem wurde dieses Anliegen in
keinem Ausschuss behandelt, lediglich eine Vorbesprechung im Gemeindevorstand fand
statt. Er appelliere auf eine zeitgerechte Bewilligung und nicht auf eine Bewilligungsgeneh-
migung auf den letzten Abdruck.

Bgm. Josef Sturmair erklärt, dass genügend Zeit vorhanden sei, zumal ohnehin noch gelän-
degestaltende Maßnahmen vollzogen werden. Außerdem hätte sich gegenüber dem Master-
plan nichts Wesentliches geändert. Der Plan für die Errichtung des Sportzentrums sei die
Grundlage für die Bauplatzbe- willigung. Nun möchte nochmals dezidiert dargelegt werden,
dass im dortigen Bereich ein Sportplatz errichtet werde. Dies wurde auch mit dem Wirt-

schaftsministerium besprochen, wobei auf die Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Geländeabsenkung ausgewiesen werde. Dies wurde auch den Juristen des Wirtschaftsministeriums so vorgelegt, worauf eine weitere Prüfung vorgenommen werde.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bauplatzbildung im Ausmaß von ca. 43.555 m² für das geplante Sport- und Freizeitzentrum „am Hagen“ aus den gemeindeeigenen Grundstücken, Grundbuchkörper (EZ) 619 u. 645, und aus dem aufgelassenen öffentl. Gut, EZ 308, alle KG Irnharting, dargestellt im Entwurf der vorliegenden Teilungsurkunde des Zivilingenieurbüros DI Burgholzer, GZ 1551/15 vom 18.06.2015, sowie den Abtretungen in das öffentliche Gut für die Aufschließungsstraßen und Wege (Dahlienstraße-West, Verbindung Ligusterstraße) einschließlich der Flächen für die Parkplätze im Bereich der Sportanlage, im Ausmaß von ca. 7.078 m², aus den Grundbuchskörpern 619 u. 635 wird zugestimmt.

Mit der grundbücherlichen Durchführung des Bauplatzbewilligungsbescheides wird die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kaiblinger zu den Gemeindekonditionen beauftragt.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja- Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Ursula Pieringer, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler, Jochen Leitner, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Friedrich Nagl, Ingrid Mair, Walter Olinger, Mag. Peter Reinhofer, Jochen Leitner, Michael Seiler, Christian Renner

Stimmenthaltung: Johann Luttinger, Martin Höpoltseeder, Klaus Wiesinger,

Dr. Josef Kaiblinger erklärt sich als befangen.

7. Gemeindegrenzänderung- Teilstück Filser Straße zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Gemeinde Pennewang

Bericht: GV Feischl

Ein Teilstück der Filser Straße (Parz. Nr. 2037/1, KG Irnharting) beginnend von der Einmündung an der Irnhartinger Landestraße auf einer Länge von ca. 370 m liegt noch auf Gemeindegebiet von Gunskirchen.

Die Filser Straße dient als Aufschließungsstraße für die Ortschaften Fils, Braunberg, Rosenberg, usw. auf Gemeindegebiet Pennewang.

Das gegenständliche Straßenteilstück ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand und hat daher die Gemeinde Pennewang mit Schreiben vom 11.06.2014 um eine entsprechende Straßensanierung od. um Übernahme des Straßenstückes durch Abänderung der Gemeindegrenze angesucht.

Mangels Verkehrsbedeutung dieses Straßenstückes für die Marktgemeinde Gunskirchen soll dem Ansuchen entsprochen und die Gemeindegrenze entsprechend dem Straßenverlauf in der Natur angepasst werden. Die neue Gemeindegrenze zu Pennewang soll der nordöstliche Straßenrand (im angeschlossenen Lageplan als blaue Linie dargestellt) bilden. Diesbezüglich ist eine Naturbestandsvermessung durch einen Zivilgeometer und eine Mappenberichtigung notwendig. Die Vermessungsurkunde bildet dann die Grundlage für die Gemeindegrenzänderung.

Das Straßenteilstück soll kostenlos der Gemeinde Pennewang übertragen werden, jedoch sind sämtliche anfallende Kosten (z. B. Geometer, Gebühren, usw.) die mit der Gemeindegrenzänderung anfallen von der Gemeinde Pennewang zu tragen.

Für die Gemeindegrenzänderung bedarf es im Sinne des § 7 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. von beiden betroffenen Gemeinden eines gleichlautenden Beschluss durch den Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit.

Nachdem keine sachlich bzw. fachlichen Gründe gegen eine Gemeindegrenzänderung vorliegen, wird empfohlen die erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Der Gemeinderat von Pennewang hat bereits einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die Gemeindegrenzabänderung gefasst.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner hält fest, dass die Gemeindegrenzänderung sachlich nachvollziehbar sei, zumal diese lediglich zu warten gewesen ist. Jedoch wird angefragt, was mit der angedachten Tauschaktion mit einer anderen Straße geworden ist.

GV Feischl antwortet, dass der geplante Tausch der angedachten Straße lediglich Investitionen aufgrund von Sanierungsmaßnahmen mit sich gebracht hätte. Aus diesem Grund hat man von dieser Tauschaktion Abstand genommen.

Antrag: GV Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der geplanten Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Pennewang und der Marktgemeinde Gunskirchen im Bereich der Filserstraße, öffentl. Grundstück 2037/1, KG Irnharting, auf einer Länge von ca. 370 m, sodass der nordöstliche Straßenrand der Filser Straße gemäß Naturbestand die neue Gemeindegrenze bildet, wird die erforderliche Zustimmung erteilt. Die Straßengrundfläche wird kostenlos an die Gemeinde Pennewang übertragen. Die Kosten für die Erstellung einer Vermessungsurkunde über die Naturbestandsaufnahme des Straßenrandes der Filser Straße bzw. des neuen Verlaufes der Gemeindegrenze, sowie alle damit verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, einschließlich jener der grundbücherlichen Durchführung, sind von der Gemeinde Pennewang zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Seniorenwohn- und Pflegeheim; Kosten- und Leistungsrechnung gem. Rechnungsabschluss 2014

Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt seit 1. Sept. 1994 ein Seniorenwohn- und Pflegeheim.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Nationalrat hat das Konsumentenschutzgesetz geändert und Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt. Gegenständliches Heimvertragsgesetz – HVerG wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12/2004 am 27. Feb. 2004 kundgemacht. Durch eine Novelle dieses Heimvertragesgesetzes ist ab 1. Juli 2007 eine neue Darstellung des Heimentgeltes erforderlich gewesen. Das Heimentgelt soll hierbei in 3 Bereiche (Grundentgelt, Pflegegeld und Sonderleistungen) unterteilt werden. Bereits 2006 wurden alle Heimträger dahingehend informiert, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Diese Kosten- und Leistungsrechnung soll auch darüber Aufschluss geben, welches Entgelt für die einzelnen Bereiche zur Verrechnung gelangen soll. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat sich dabei anhand der Bestimmungen des OÖ. Sozialhilfegesetzes, LGBl. 66/1973 i.d.g.F. zu orientieren. Gem. § 23 OÖ. Sozialhilfegesetz stellt der Voranschlag die Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Entgelte dar. Es dürfen nur jene Kosten berücksichtigt werden, die im laufenden Heimbetrieb anfallen.

Demnach können jedenfalls folgende Kosten nicht berücksichtigt werden:

1. Ruhe- und Vorsorgegüsse
2. rein kalkulatorische Kosten, wie etwa Verzinsung des Eigenkapitals
3. ins Vermögen des Heimträgers zurückfließende Absetzung für Abnutzung
4. benötigte Fremdmittel und damit verbundene Finanzierungskosten, wenn nicht zeitgerecht eine finanzielle Vorsorge des Heimträgers getroffen wurde
5. Neubau- oder Erweiterungsrücklagen

Als gewissen Ausgleich darf eine Rücklage für Ersatzinvestitionen oder zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse gebildet werden. Die Angemessenheit der Rücklagenbildung für Ersatzinvestitionen richtet sich nach dem beim einzelnen Heim in Zeiträumen von 15 bis 20 Jahren anfallenden Reparatur und Ersatzinvestitionen als Standarderhaltung.

Spezielle Bestimmungen und Berechnungen:

Die Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes können in nachstehend angeführte Bereiche untergliedert werden:

1. Kostenartenrechnung

Mit der Kostenartenrechnung werden alle in der Abrechnungsperiode durch die Leistungserstellung anfallenden Kosten erfasst. Sie gibt somit Auskunft darüber, welche Kosten in welcher artmäßigen Zusammensetzung pro Rechnungsperiode angefallen sind. Entsprechend den Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wurden die Kostenarten definiert und in der Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Infrastrukturkosten SWPH Errichtung
- d) Infrastrukturkosten SWPH Betrieb
- e) Träger interne Umlagekosten

2. Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe in einer Abrechnungsperiode im Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen entstanden sind. Für die Beantwortung dieser Frage ist es zuerst notwendig, einen Kostenstellenplan zu definieren. Die Kostenstellen wurden durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit im Rahmen einer Arbeitsgruppe entwickelt und durch die Finanzabteilung an die Bedürfnisse der Marktgemeinde Gunskirchen angepasst. Dabei ergibt sich für das Seniorenwohn- und Pflegeheim folgende Kostenstellenstruktur:

Hilfskostenstellen	Verwaltung
	Küche
	Reinigung
	Wäscherei
	Haustechnik
Hauptkostenstellen	Pflege- und Betreuungsleistung
	Hotelleistung
Nebenkostenstellen	Therapieleistung
	Leistungen an Dritte in Bezug auf Küchenleistungen
	Leistungen an Dritte in Bezug auf Sonstiges
	Leistungen für betreubares Wohnen
	Leistungen für Tageszentrum

3. Leistungserfassung

Zur Berechnung der Kosten ist es unumgänglich, dass eine genaue und korrekte Erfassung der Kosten durchgeführt werden muss. Dies betrifft u.a. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Seniorenwohn- und Pflegeheimes, der Finanzabteilung und der Amtsleitung. Dies bedeutet, dass bereits bei der Kontierung von Eingangsrechnungen die Kostenstelle und der Kostenart bekannt zu geben sind. Die Finanzabteilung verbucht unter den vorhin genannten Angaben die entsprechenden Kosten und kann somit am Ende des Jahres die gewünschten Daten liefern. Zusätzlich wurde im Seniorenwohn- und Pflegeheim eine Lagerverwaltung für die Bereiche Pflege, Küche und Reinigung eingeführt, um eine periodengerechte Abgrenzung durchführen zu können. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass es im Finanzjahr 2008 bei der Einführung der einzelnen Module noch gewisse Schwierigkeiten bestanden haben, welche voraussichtlich im Finanzjahr 2009 ausgeräumt werden können.

Zur leichteren Beurteilung werden auszugsweise einige Daten der Kosten- und Leistungsrechnung von 2006 - 2013 wiedergegeben.

Flächen- aufteilung	Verwaltung	Küche	Reinigung	Wäscherei	Haus- technik	Pflege- u. Betreuungs- leistung	Hotel- leistung	Therapie- leistung
m2	107,14	353,94	85,92	151,01	94,52		5.100,70	170,25
Personal- einheiten								
2006	1,75	9,73	4,50	2,00	1,00	32,49		0,37
2007	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2008	1,75	9,50	4,50	2,00	1,00	34,00		0,37
2009	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	36,50		0,37
2010	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,50		0,37
2011	1,75	9,75	4,50	2,00	1,00	37,24		0,37
2012	2,00	9,50	4,50	2,00	1,00	40,00		0,37
2013	2,00	10,38	4,50	2,00	1,00	45,45		0,37
2014	2,00	9,88	4,75	2,00	1,00	41,40		0,37
Anzahl d. Mitarbeiter								
2006	2	13	8	2	1	43		1
2007	2	13	8	2	1	46		1
2008	2	13	8	2	1	46		1
2009	2	13	8	2	1	46		1
2010	2	13	8	2	1	48		1
2011	2	14	8	3	1	50		1
2012	2	14	8	2	1	57		1
2013	2	14	8	2	1	63		1
2014	2	14	8	2	1	57		1

	tatsächliches Heimentgelt				kalkuliertes Heimentgelt			
	EZ brutto	DZ brutto	EZ netto	DZ netto	Einzel. brutto	Doppelz. brutto	Einzel. netto	Doppelz. netto
2006	57,20	52,03	52,00	47,30	62,66	58,89	56,96	53,54
2007	63,80	58,30	58,00	53,00	68,84	64,70	62,58	58,82
2008	63,80	58,30	58,00	53,00	71,26	66,98	64,78	60,89
01.07.2008	66,66	62,70	60,60	57,00	66,10	66,10	60,09	60,09
01.01.2009	73,92	69,52	67,20	63,20	73,85	69,42	67,14	63,11
01.08.2009	75,13	70,62	68,30	64,20	75,17	70,66	68,34	64,24
01.02.2010	76,12	71,72	69,20	65,20	76,06	71,49	69,14	64,99
01.01.2011	78,32	73,59	71,20	66,90	79,08	74,34	71,14	66,87
01.01.2012	78,65	74,03	71,50	67,30	78,65	73,93	71,50	67,21
01.01.2013	83,27	78,32	75,70	71,20	83,68	77,72	75,16	70,65
01.01.2014	83,27	78,32	75,70	71,20	85,11	80,00	77,37	72,73
01.01.2015	90,64	85,25	82,40	74,91				

Aufspaltung tatsächliches Heimentgelt netto	01.01.2009		01.08.2009		01.02.2010		01.01.2011		01.01.2012		01.01.2013		01.01.2014	
	EZ	DZ												
Lebensmitteleinsatz (je wertgleichem Verpfl.Tag)	3,59		3,65		3,53		3,69		3,82		4,18		3,62	
Hotelkomponente (ohne Lebensmitteleinsatz, ohne sonst.Einn.)	35,81	31,81	36,26	32,16	36,21	32,21	39,03	34,76	38,36	34,16	37,88	33,38	37,43	32,93
Grundbetreuung (ohne Pflegezuschlag, ohne sonst.Einn.)	27,80		28,39		29,46		28,42		29,32		34,23		34,65	

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat für das Seniorenwohn- und Pflegeheim nachstehend angeführte Investitionen getätigt:

Anerkannte Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK bzw. HK)	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Tatsächliche (ungekürzte) AK bzw. HK	7.817.129,69	83.160,95 je Heimplatz
Absoluter Anteil Gebäude an den tatsächlichen AK bzw. HK	6.557.206,94	83,88%
Absoluter Anteil Betriebs- und Geschäftsausstattung an den tatsächlichen AK bzw. HK	1.259.922,75	16,12%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Sozialabteilung	1.170.032,63	14,97%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Land OÖ - Abteilung Gemeinden (BZ)	1.206.369,05	15,43%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Bezirkshauptmannschaft	1.199.101,77	15,34%
Erhaltene Subventionen (Investitionszuschüsse) Sonstige	4.241.626,24	15,34%
Nutzungsdauer Gebäude (w elche bei der Berechnung "AfA-Gebäude"verwendet worden ist)	20 Jahre	54,26%

Pflegeschlüssel:

Zur Ermittlung des Pflegeschlüssels wird durch die Heimleitung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes monatlich eine Berechnung angestellt, um den Personalschlüssel lt. Heimverordnung zu ermitteln. Dieser Personalschlüssel wurde im Beobachtungszeitraum 2014 jeweils zu 100 % erfüllt.

Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse der Finanzjahre 2005-2014

Finanzjahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag	Fehlbetrag o. Wasserschaden
2005	2.422.817,48	2.422.817,48	0,00	0,00
2006	2.369.044,52	2.601.632,18	-232.587,66	-164.651,73
2007	2.543.232,98	2.806.661,90	-263.428,92	-101.298,74
2008	2.645.608,21	2.877.313,23	-231.705,02	-192.076,82
2009	3.054.202,97	3.054.202,97	0,00	0,00
2010	3.132.702,22	3.132.702,22	0,00	0,00
2011	3.249.310,12	3.249.310,12	0,00	0,00
2012	3.333.811,97	3.350.126,64	-16.314,67	-16.314,67
2013	3.436.195,43	3.438.014,04	-1.818,61	-1.818,61
2014	3.812.859,98	3.812.859,98	0,00	0,00
				-476.160,57

Die Behebung des Wasserschadens des Seniorenwohn- und Pflegeheimes hat im Finanzjahr 2006 € 67.935,93, im Finanzjahr 2007 € 162.130,18 und im Finanzjahr 2008 € 39.628,20 an Kosten verursacht. Insgesamt sind somit Sanierungskosten in der Höhe von € 269.694,31 aufgetreten. Zu diesen Kosten kommen auch noch Aufwendungen für Sachverständigengebühren, Gerichtskosten und Kostenvorschüsse hinzu. Durch eine Vereinbarung, welche mit der Versicherung des verstorbenen Arch. DI Hein abgeschlossen wurde, konnte ein Einmalergag in der Höhe von € 40.000,00 im Finanzjahr 2005 für die teilweise Abdeckung der Sanierungskosten verbucht werden. Die oben angeführten Sanierungskosten sind in den jeweiligen Abgängen enthalten.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die Heimentgelte ab 1. Jänner 2013 neu festgesetzt. Das Entgelt beträgt somit ab 1. Jänner 2013 für ein Einbettzimmer € 83,27, für ein Zweibettzimmer € 78,32 und für ein Kurzzeitpflegezimmer € 98,34. Diese Entgelte wurden bei der Erstellung des Voranschlages 2014 neuerlich einer Kalkulation unterworfen und festgestellt, dass keine Anpassung vorgenommen werden muss.

Der Rechnungskreis Seniorenwohn- und Pflegeheim konnte ausgeglichen abgeschlossen werden. Es ist darüber hinaus gelungen, eine Rücklage in der Höhe von € 180.820,08 zu bilden. Dieses positive Ergebnis konnte deshalb erzielt werden, da im Finanzjahr 2014 auch bei den Einnahmen eine periodenreine Darstellung gewählt wurde. Dies bedeutet, dass der Vorschreibungszeitraum Dezember 2014 in das Rechnungsergebnis aufgenommen wurde und einmalig eine zusätzliche Einnahme in der Höhe von € 218.543,45 netto erzielt werden konnte.

Der in den Vorjahren eingetretene Verlust, ohne Einbeziehung des Wasserschadens, beläuft sich auf € 476.160,57. Durch die Entnahme von Gewinnen in den Jahren 2009 - 2011 konnte eine gesamte Gewinnentnahme in der Höhe von € 194.706,88 getätigt werden und der Verlust auf € 281.453,69 bei einer mehrjährigen Betrachtungsweise gesenkt werden.

Kennzahlenanalyse:

In einem eigenen Arbeitsblatt der Kosten- und Leistungsrechnung kann entnommen werden, dass das Seniorenwohn- und Pflegeheim bei den Hauptkostenstellen, unter Einbezug der Gewinne/Verluste der Nebenkostenstelle (Therapie) nur deshalb ausgeglichen dargestellt werden konnte, weil durch die Hereinnahme des Vorschreibungszeitraumes Dezember 2014 zusätzliche Einnahmen verbucht werden konnten.

Durch diese Kennzahlen ist belegbar, dass die im Rahmen der Voranschlagserstellung kalkulierten Entgelte annähernd richtig festgesetzt wurden. Die Forderung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit wird seitens der Marktgemeinde Gunskirchen als Heimträger betreffend genauer Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung mit allen Nebenaufzeichnungen zu 100% erfüllt.

Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung sollte dem Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit bis 30.Juni 2015 aufgrund der IST-Daten des abgelaufenen Finanzjahres 2014 übermittelt werden.

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat ein Benchmarkingsystem eingeführt und soll gewährleistet werden, dass aufgrund der ermittelten Kennzahlen ein Vergleich zwischen den einzelnen Heimen angestellt werden kann.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 11. Juni 2015 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kosten- und Leistungsrechnung des Seniorenwohn- und Pflegeheimes gemäß Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Überarbeitung der Krabbelstuben-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten/Krabbelstuben sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 1,7 % (im Vorjahr waren es 2,0 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Diverse Unkostenbeiträge
4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
5. Gastbeiträge
6. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag

§ 1 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leis-

ten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€49,00** anstatt €48,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€42,00** anstatt €41,00

§ 3 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens **€175,00** anstatt €172,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens **€109,00** anstatt €107,00

Zu 2.

§ 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu 3.

§ 10 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsaus speisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 11,--. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Zu 4.

§ 11 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 109,00** anstatt € 107,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Guns kirchen ab dem kommenden Arbeitsjahr einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 19,80** (anstatt € 16,50) zur Vorschreibung bringen soll.

Zu 5.

§ 12 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 6.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die

tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2015 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung miteingebunden, wobei diese mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 18. Mai 2015 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Krabbelstuben-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja- Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler, Jochen Leitner, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Friedrich Nagl, Ingrid Mair, Walter Olinger, Mag. Peter Reinhofer, Jochen Leitner, Michael Seiler, Christian Renner, Johann Luttinger, Martin Höpoltzeder, Klaus Wiesinger, Dr. Josef Kaiblinger

Nein-Stimmen: Ursula Pieringer

10. Überarbeitung der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen über den beitragsfreien Besuch und Einführung einer allgemeinen Kindergartenpflicht als auch die Aufnahme in den Kindergarten sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 1,7 % (im Vorjahr waren es 2,0 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch
3. Diverse Unkostenbeiträge
4. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
5. Gastbeiträge
6. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag

§ 1 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw. ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Ebenso haben Eltern oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, einen Elternbeitrag zu leisten. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf jedenfalls kein Elternbeitrag eingehoben werden.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) **€ 49,00** anstatt € 48,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) **€ 42,00** anstatt € 41,00

§ 3 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) mindestens € 175,00 anstatt € 172,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) mindestens € 109,00 anstatt € 107,00

Zu 2.

§ 4 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt. Die Höhe dieses Beitrages ist von den Rechtsträgern in der Tarifordnung nachweislich bekannt zu machen und darf den jeweiligen Höchstbeitrag pro Monat gemäß § 5 nicht übersteigen.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

Zu 3.

§ 10 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsaussspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 22,--. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Zu 4.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 109,00** anstatt € 107,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen einen Materialbeitrag in der Höhe von **€33,--** bereits seit dem letzten Arbeitsjahr zur Vorschreibung bringt.

Zu 5.

§ 13 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 6.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Lan-

desregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2015 an diese Verordnung anzupassen. Eine Indexanpassung wurde nunmehr in die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung mit eingebunden, wobei diese mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 18. Mai 2015 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Kindergarten-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja- Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler, Jochen Leitner, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Friedrich Nagl, Ingrid Mair, Walter Olinger, Mag. Peter Reinhofer, Jochen Leitner, Michael Seiler, Christian Renner, Johann Luttinger, Martin Höpoltzeder, Klaus Wiesinger, Dr. Josef Kaiblinger

Nein-Stimmen: Ursula Pieringer

11. Überarbeitung der Schülerhort-Tarifordnung der Marktgemeinde Gunskirchen

Bericht: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Oö. Landtag hat in seiner Sitzung am 2. April 2009 die Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 beschlossen. Die Bestimmungen sind mit 1. September 2009 in Kraft getreten und werden auszugsweise in Erinnerung gerufen:

OÖ. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F.

1. Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuches ab dem vollendeten 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt
2. Kindergartenpflicht vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
3. Konkretisierung betreffend Aufnahme und Besuch
4. Anzeige bei Angebotsänderungen
5. Neuregelung der Bedarfserhebung
6. geänderte Finanzierung für Stützkräfte
7. neues Finanzierungssystem für Kindergärten

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung wurde die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt und diese im LGBl. 102/2010 verlautbart. Gemäß § 7 dieser Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- u. Höchstbeitrag gemäß §§ 4 u. 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2010) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, **erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013**.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Indexanpassung, wonach eine Steigerung von 1,7 % (im Vorjahr waren es 2,0 %) der angeführten Beträge zu verzeichnen ist. Nunmehr werden die wesentlichsten Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 auszugsweise mitgeteilt:

1. Elternbeiträge, Mindestbeitrag und Höchstbeitrag
2. Diverse Unkostenbeiträge
3. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge
4. Gastbeiträge
5. Inkrafttreten

Zu 1.

§ 1 Elternbeiträge, § 2 Mindestbeitrag und § 3 Höchstbeitrag

§ 1 Elternbeiträge

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12

Tarifordnung

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt grundsätzlich anhand der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten theoretischen Inanspruchnahme des Schülerhorts. Der Elternbeitrag beträgt 3 % vom beitragspflichtigen Monatseinkommen und es wird als Mindestbeitrag **€ 42,00** anstatt € 41,00 festgesetzt. Als Obergrenze wird ein Höchstbeitrag für den vor-mittägigen Besuch des Schülerhorts in der Höhe von **€ 109,00** anstatt € 107,00 festgesetzt. Für die Inanspruchnahme des Schülerhorts über die Mindestöffnungszeiten hinaus wird ein Aufschlag von 20 % verrechnet.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres ist für jeden Monat vorzuschreiben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganz Eurobeträge zu runden.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegendem Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Mindestbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt **€ 41,00** anstatt € 40,00.

§ 3 Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag wird von Marktgemeinde Gunskirchen aufgrund der durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählten Inanspruchnahme festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

Der Höchstbeitrag beträgt je nach Inanspruchnahme

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) für Kinder, die den Schülerhort innerhalb der Mindestöffnungszeiten (25 Wochenstunden) besuchen | € 109,00 anstatt € 107,00 |
| b) für Kinder, die den Schülerhort über die Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden) besuchen | € 145,00 anstatt € 130,00 |

Zu 2.

§ 9 Diverse Unkostenbeiträge

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) Leistungen während des Besuches (ausgenommen Mittagsausspeisung) in Bezug auf Verpflegung in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Unkostenbeitrages beträgt je Kind und Arbeitsjahr € 22,--. Dieser Unkostenbeitrag gilt für sämtlich zur Verfügung gestellte Verpflegungen wie Tee/Saft, Obst etc.
2. Die Unkostenbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Unkostenbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

Zu 3.

§ 10 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal **€ 109,00** anstatt € 107,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.

(2) Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessenen Veranstaltungsbeiträgen einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.

(3) Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

Hierbei wird angemerkt, dass die Marktgemeinde Gunskirchen wiederum einen Materialbeitrag in der Höhe von **€ 16,50** zur Vorschreibung bringt.

Zu 4.

§ 11 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag hat

1. für ein Kind unter drei Jahren mindestens 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.1,
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt mindestens 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 und
3. für ein Schulkind mindestens 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z.2

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

Zu 5.

§ 16 Inkrafttreten

((1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergarten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 54, sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Krabbelstuben (Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008), LGBl. Nr. 88, außer Kraft.

(2) Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen längstens bis zum 1. September 2015 an diese Verordnung anzupassen.

Abschließend wird festgehalten, dass in der Vergangenheit des öfteren seitens der Eltern eine Flexibilisierung in Bezug auf Hortbesuch angeregt wurde. Dabei würde jedoch eine tarifliche Umgestaltung unumgänglich sein.

Seitens der Finanzabteilung wurde diesbezüglich mit dem Land OÖ Rücksprache gehalten und der Marktgemeinde Gunskirchen folgende Auskunft erteilt:

Wie bereits im § 2 Abs. 1 des OÖ KBG ausgeführt, wird für öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen eine Regelmäßigkeit eingefordert, wonach dies nur durch entsprechende Öffnungszeiten ermöglicht werden könne. Aus diesem Grund wird seitens des Landes OÖ die Meinung vertreten, dass eine Flexibilisierung in Form einer Nachmittagsbetreuung installiert werden könne.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben sich mit diesem Tagesordnungspunkt in ihrer Sitzung am 18. Mai 2015 beschäftigt und dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

Antrag: Vbgm. Karoline Wolfesberger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Schülerhort-Tarifordnung wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt.

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja- Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler, Jochen Leitner, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Friedrich Nagl, Ingrid Mair, Walter Olinger, Mag. Peter Reinhofer, Jochen Leitner, Michael Seiler, Christian Renner, Johann Luttinger, Martin Höpoltzeder, Klaus Wiesinger, Dr. Josef Kaiblinger

Nein-Stimmen: Ursula Pieringer

12. Öffentliche Beleuchtung – Abgabe einer Förderungserklärung gegenüber dem Land OÖ.

Bericht: GV Feischl

Mit Schreiben vom April 2015 haben die LR Strugl und Anschober mitgeteilt, dass für das Contractingprojekt für die Öffentliche Beleuchtung der Marktgemeinde Gunskirchen ein nicht rückzahlbarer Landeszuschuss von € 25.056,00 gewährt wird. Für diese Förderung ist eine Förderungserklärung der Marktgemeinde Gunskirchen lt. Anlage abzugeben, welche der Beschlussfassung des Gemeinderates bedarf.

Antrag: GV Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Abgabe einer Förderungserklärung gegenüber dem Land OÖ. wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Energie AG Netz GmbH – Nutzung von öffentlichem Gut (Zustimmungsvertrag) zur Bauplatzfreimachung Sportzentrum Gunskirchen;

Bericht: GV Feischl

Die Energie AG Netz GmbH hat mit Schreiben vom 23.06.2015, um Sondernutzung von Straßengrund gemäß § 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., für die Verlegung einer 30 KV-Leitung in öffentlichen Straßen im Gebiet Straß Pointen – Hagen angesucht.

Der Grund ist, dass die bestehende oberirdische 30 KV Leitung zur Bauplatzfreimachung für das geplante Sport- und Freizeitzentrum am „Hagen“ zwischen Mast Nr. 75 (auf Grundstück 807/1) und Mast Nr. 72 (nördlich der ÖBB Trasse) erdverkabelt werden soll. Die 30 KV- Leitung soll künftig auf einer Länge von ca. 670m in den öffentlichen Straßen, Wegparzellen Nr. 1993, 2085, 2086 u. 746/7, je KG Irnharting, einschließlich Querung der Westbahnstrecke, (lt. angeschlossenem Lageplan), verlaufen.

Das dafür notwendige energierechtliche Prüfungs- und Bewilligungsverfahren hat bereits stattgefunden.

Für die geplanten Grabungs-/ Kabelverlegearbeiten im öffentlichen Gut/ Straßengrund wurde von der Straßenverwaltung ein Zustimmungsvertrag (lt. Anlage) ausgearbeitet, in dem die Trassenführung, die Künetten- und Belagswiederherstellung, usw. geregelt ist.

Die Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde an dieser Verkabelung wurde in der Vereinbarung mit den Welser Kieswerken vom 9. Juli 2014, GR-Beschluss vom 1. Juli 2014, geregelt.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Renner fragt an, wer die Kosten für die Verkabelungsarbeiten übernehmen müsse.

Bgm. Josef Sturmair informiert, dass die Kostenübernahme im Vertrag geregelt sei, wonach die Welser Kieswerke die Kosten übernehmen werden und auch die Energie AG sich an den Kosten beteilige, zumal sie aufgrund der Umlegung des Masten auch einen Vorteil haben. Dies sei auch positiv für die dortigen Anrainer.

Antrag: GV Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Abschluss des Gestattungsvertrages (lt. Anlage) mit der Energie AG Netz GmbH, Linz, über die Benützung der öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Anlagen zur Verlegung einer 30 KV-Leitung für die Bauplatzfreimachung im Bereich des zukünftigen Sport- und Freizeitzentrums am „Hagen“, wie im Bericht ausgeführt, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**14. Straßenbauprogramm 2015-
Sanierung Kreuzung Goliathberg
Ergänzende Baumaßnahmen u. Auftragsvergabe;**

Bericht: GV Feischl

Im Bereich der Zufahrtsstraße Au bei der Traun- Kreuzungsbereich Goliathberg kommt es immer wieder zu Problemen mit den ausgeschwemmten Banketten. Der Bankettschotter wird bei stärkerem Regen teilweise auf die Fahrbahn geschwemmt und bleibt dort liegen und führt zu gefährlichen Situationen insbesondere mit Radfahrern. Der bestehende Fahrbahnbelag ist ebenfalls bereits sehr verdrückt.

Nunmehr soll der Kreuzungsbereich auf einer Fläche von ca. 350 m² großflächig regeneriert werden. Die bestehende Spritzdecke soll heraus gefräst, die Straßenneigung entsprechend angepasst, und mit Bitukies (AC 16 Deck, 7 cm) in weiterer Folge neu asphaltiert werden. Der neue Fahrbahnbelag soll auf der Seite des Goliathberges so breit als möglich errichtet werden, sodass dort die Bankette entfallen können und somit ein Ausschwemmen verhindert wird. Im Bereich der Bushaltestelle sollen zusätzlich ca. 13 m Granitleistensteine versetzt werden.

Die erforderlichen Arbeiten sollen von der Fa. Swietelsky, Grieskirchen, auf Basis des Billigstbieterangebotes vom diesjährigen Straßenbauprogramm durchgeführt werden. Die Gesamtkosten für die Sanierung des Kreuzungsbereiches belaufen sich auf ca. € 12.500,-- inkl. MWSt..

Die Kosten werden im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 berücksichtigt.

Die Finanzierung erfolgt auf der HHS 1-6120-6110.

Antrag: GV Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Sanierung des Kreuzungsbereiches bei der Zufahrtsstraße Au bei der Traun/ Goliathberg, wie im Amtsbericht beschrieben, wird ergänzend im Straßenbauprogramm 2015 aufgenommen. Mit den durchzuführenden Sanierungsarbeiten wird die Fa. Swietelsky, Grieskirchen, auf Basis des Billigstbieterangebotes des diesjährigen Straßenbauprogramms mit einer Auftragssumme von ca. € 12.500,-- inkl. MWSt., beauftragt. Die Finanzierung wird im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 gesichert.“

Beschlussergebnis: einstimmig

15. Festsetzung der Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Wirkung 1. Juli 2011 letztmalig die Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes festgesetzt. Zwischenzeitlich wurden etliche Geräte neu angeschafft und es sollen für die Verrechnung neue Personal- und Gerätestundensätze eingeführt werden.

Seitens der Finanzabteilung wurde eine Ermittlung und Berechnung der in Frage kommenden Geräte vorgenommen. Die Verrechnung wurde anhand des folgenden Schemas durchgeführt:

Die Finanzabteilung hat gemeinsam mit der Bauabteilung die Kalkulationsgrundlagen ermittelt. Die Stundensätze wurden unter Berücksichtigung der Neuwerte der in Verwendung stehenden Geräte, der zu berücksichtigenden Lohnkosten, Geschäftsgemeinkosten und sonstiger zu berücksichtigender Umstände berechnet.

In der Kalkulation wurde für die anfallenden, in den Jahren unterschiedlich hohen Reparaturkosten ein Reparaturkostenfaktor, der aus den Daten der Finanzjahre 2004 – 2014 stammt, ermittelt. Darüber hinaus wurden die Preise gerundet, um somit eine genaue Ausweisung der Mehrwertsteuer zu erzielen. Der Ermittlung dieser Stundensätze wurden kein Gewinn oder sonstige Spesen zugerechnet. Die Abschreibung für Abnutzung wurde anhand der Erfahrungswerte angesetzt, aber grundlegend die AfA-Tabellen, welche beim Bundesministerium für Finanzen Verwendung finden, zugrunde gelegt.

Nachdem die Geräte sehr vielseitig Verwendung finden, kann durchaus von einer längeren Nutzungsdauer ausgegangen werden.

Zur Berechnung des Stundensatzes für das Bauhofpersonal wird die Gesamtsumme der Lohnkosten herangezogen und dieser Wert durch die Ist-Stunden des Bauhofpersonals dividiert.

STUNDENSATZ		2007 netto	2011 netto	2015 NEU netto	
PERSONAL		22,00	28,80	31,25	€/h
PERSONAL / Kooperation			33,10	35,90	€/h
GERÄTE-STUNDENSATZ		2007 netto	2011 netto	2015 NEU netto	
	Pol. Kennzeichen				
LKW MAN mit Zusatzgeräten					
LKW	WL-343A	37,90	47,70	25,40	€/h
Kran		8,00	10,10	9,60	€/h
Schneepflug		7,40	8,20	7,70	€/h
Salzstreuer		5,90	8,60	8,20	€/h
LKW Steyr mit Zusatzgeräten					
LKW	WL-159A	37,80	57,20	25,40	€/h
Kran		10,50	10,10	9,60	€/h
Schneepflug		7,40	8,20	7,70	€/h
Salzstreuer		9,00	8,60	8,20	€/h
LKW Mercedes mit Zusatzgeräten					
LKW	NEU	-	-	25,40	€/h
Aufbaukipper m. Kranmontage		-	-	8,00	€/h
Ladekran		-	-	13,30	€/h
Schneepflug		-	-	10,00	€/h
Gräder MBV					
Gräder	O-234.133	24,60	31,00	23,40	€/h
Kleintraktor Mitsubishi mit Zusatzgeräten					
Mitsubishi	O-374.291	12,00	15,50	12,90	€/h
Mähwerk		4,00	4,40	1,50	€/h
Kleintraktor Kubota					
Kleintraktor	WL-363A	-	19,60	12,90	€/h
Stirnbesen		-	-	0,80	€/h
Schneepflug		-	-	0,80	€/h
Walzenstreuer		-	-	1,80	€/h
Kehrmaschine Hako City Master					
Kehrmaschine	WL-174A	11,70	14,70	23,40	€/h
UNIMOG U20 mit Zusatzgeräten					
UNIMOG	eh. WL-200A	24,00	36,00	25,30	€/h
Schneepflug		7,40	6,20	3,80	€/h
Bokimobil mit Zusatzgeräten					
Bokimobil	WL-316A	24,60	31,60	18,30	€/h
Schneepflug		-	-	1,00	€/h
Walzenstreuer		-	-	1,70	€/h
Sinkkastenentleergerät		-	-	3,70	€/h
Tremon Carrier S mit Zusatzgeräten					
Tremon Carrier S	WL-380A	-	31,10	16,30	€/h
Mäh- und Saugkombination		-	22,00	7,30	€/h
Salzstreuer		-	17,00	5,70	€/h
Schneepflug		-	5,30	2,50	€/h
JCB Bagger mit Zusatzgeräten					
Bagger	WL-719A	18,00	27,10	24,10	€/h
Schneepflug		-	-	3,60	€/h
Stapler					
Stapler		17,40	22,50	13,20	€/h

KRAFTFAHRZEUGE	Pol. Kennzeichen	2007 netto	2011 netto	2015 NEU netto	
Mercedes Sprinter	WL-323A	0,45	0,53	0,47	€/km
Nissan Primastar	WL-385A	-	-	0,48	€/km
Skoda Praktik	WL-384A	-	-	0,41	€/km
Mitsubishi L 200	WL-143A	-	-	0,54	€/km
ANHÄNGER	Pol. Kennzeichen	2007 netto	2011 netto	2015 NEU netto	
Humer	WL-205A	7,50	7,50	5,00	€/h
Humer (Gärtnerei)	WL-379A	-	-	5,00	€/h
Eigenbau	O-34.848	7,50	7,50	5,00	€/h
SONSTIGE GERÄTE STUNDENSATZ		2007 netto	2011 netto	2015 NEU netto	
Vakuumfass		5,50	1,20	1,20	€/h
Asphaltschneidemaschine		7,70	4,50	5,60	€/h
Rüttelplatte		5,50	8,10	4,80	€/h
Bomag Walze		13,50	17,60	12,50	€/h
KLEINGERÄTE STUNDENSATZ		2007 netto	2011 netto	2015 NEU netto	
Stromaggregat		24,00	24,00	10,00	€/h
Boschhammer		15,00	15,00	5,00	€/h
Bohrmaschine		12,00	12,00	5,00	€/h
Motorsäge		5,00	5,00	5,00	€/h
Hochdruckreiniger Kärcher		18,00	18,00	5,00	€/h
Seba-Suchgerät (Kabel-Rohrbruch)		5,00	5,00	5,00	€/h

Die neu ermittelten Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes sind auch für interne Verrechnungssätze zu verwenden.

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass die Personal- und Gerätestundensätze des gemeindeeigenen Bauhofes ab 1. Juli 2015 zur Verrechnung gelangen. Für Kleingeräte sollen fixe Mietpreise weiterhin bestehen bleiben.

In den angeführten Sätzen ist **keine** Mehrwertsteuer enthalten.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Personal- und Gerätestundensätze, lt. Anlage, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2015, zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**Öffentliche Wegparzelle 1589/1, KG Straß
Verlegung eines privaten Stromkabels- prekaristische Benutzung**

Bericht: GV Feischl

Frau Margit Stoiber u. Frau Dr. Simone Heftberger, Welser Straße 14, 4623 Gunskirchen, suchten mit Schreiben vom 29.06.2015, bei der Marktgemeinde Gunskirchen um Gestattung für die Verlegung eines Stromkabels in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1589/1, KG Straß, im Bereich ihrer beiden Parzellen Nr. 900 u. 882/4, KG Straß, an.

Vom Amte wurde ein Gestattungsvertrag (lt. Anlage) für die erforderliche Straßenquerung ausgearbeitet, in dem die Errichtung, der Bestand und eventuelle Abänderungen der Leitung geregelt sind.

Antrag: GV Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Gestattungsvertrag (lt. Anlage) mit Frau Margit Stoiber und Frau Dr. Simone Heftberger, Welser Straße 14, 4623 Gunskirchen, über die Verlegung eines Stromkabels in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1589/1, KG Straß, im Bereich ihrer beiden Grundstücke Parz. Nr. 900 u. 882/4, KG Straß, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**17. Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. der Arbeiterkammer Oö.,
Bulgariplatz 12, 4020 Linz**

**a) einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages betreffend der Räumlichkeiten
im Objekt Kirchengasse 14, 1. OG**

**b) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betreffend Nutzung der Räumlich-
keiten im Kellergeschoss des Musikschulgebäudes**

Bericht: GV Ingrid Mair

Die Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. hat im Objekt Kirchengasse 14 Räumlichkeiten für die Abhaltung von Kursen angemietet. Das Mietverhältnis (Hauptmietvertrag) wurde mit 29. April 2010 begründet und befanden sich die Räumlichkeiten der Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. im Erdgeschoß des Objektes Kirchengasse 14, mit einem Flächenausmaß von 34,50 m². Aufgrund der Notwendigkeit eine zweite Krabbelstübengruppe zu etablieren, wurde eine Übersiedelung der Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. in das 1. Obergeschoß durchgeführt und betrug die zur Verfügung stehende Nutzfläche 69,68 m². Die Höhe des Mietzinses hat € 1,20 inkl. 20% MwSt. pro m² betragen und ergab sich daraus ein Hauptmietzins von € 83,60. Der Anteil der Betriebskosten betrug ca. 9,13% und wurde ein monatliches Pauschale in der Höhe von € 45,00 zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt.

Nunmehr ist angedacht, eine 3. Krabbelstübengruppe zu etablieren und sollte wiederum auf die angemieteten Räumlichkeiten der Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. zurückgegriffen werden. Alternativ hat die Marktgemeinde Gunskirchen der Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. die im Kellergeschoß des Musikschulgebäudes gelegenen Räumlichkeiten zu einem Flächenausmaß von 92,79 m² angeboten und hat die Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. zugesagt, dass sie diese Räumlichkeiten annehmen wird, um das Kursangebot abhandeln zu können.

Das betreffende Objekt befindet sich im zivilrechtlichen Eigentum der Oö. Kommunalimmobilien Leasing GmbH., Europlatz 1a, 4020 Linz und muss deshalb eine Nutzungsvereinbarung anstatt eines Untermietvertrages abgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sind zu setzen:

1. Die Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. der Arbeiterkammer Oö., Bulgariplatz 12, 4020 Linz, vereinbart mit der Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, eine einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages betreffend der Benützung der Räumlichkeiten im gemeindeeigenen Objekt Kirchengasse 14, 1. OG und wird das Mietverhältnis per 1. Juli 2015 aufgelöst.
2. Die Volkshochschule Oö. Gemeinnützige Bildungs-GmbH. der Arbeiterkammer Oö., Bulgariplatz 12, 4020 Linz, schließt mit der Marktgemeinde Gunskirchen eine Vereinbarung zur Benützung der Räumlichkeiten im Kellergeschoß des Musikschulgebäudes aufgrund der vorliegenden Vereinbarung ab.

Die weiteren Einzelheiten betreffend Miethöhe, Betriebskostenentgelt und sonstige Vereinbarungsbestandteile mögen der beiliegenden Vereinbarung entnommen werden.

Antrag: GV Ingrid Mair

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Der Mietvertrag mit der Volkshochschule Gemeinnützige Bildungs-GmbH. der Arbeiterkammer Oö., Bulgariplatz 12, 4020 Linz für die Räumlichkeiten im Objekt Kirchengasse 14, 1. OG, wird einvernehmlich aufgelöst.**
2. **Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen und der Volkshochschule Oö. Gemeinnütziges Bildungs-GmbH. der Arbeiterkammer Oö., Bulgariplatz 12, 4020 Linz, wird zum Beschluss erhoben.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

18. Aufstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 2 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 8 – Absprache über Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe sowie Beschlussfassung ÖEK Nr. 2 u. Flächenwidmungsplan Nr. 8

Bericht: GV. Dr. Josef Kaiblinger

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2012 wurde die grundsätzliche Überprüfung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001 im Sinne der Bestimmungen des § 18 Oö.ROG 1994 idgF. beschlossen.

In der Folge wurde mit Kundmachung vom 29.06.2012 auf die Überarbeitung hingewiesen und konnten im Zeitraum vom 31.07.2012 bis 28.08.2012 allfällige Planungsinteressen bekannt gegeben werden. Über diese eingebrachten Planungsinteressen hat sodann der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 21.03.2013 und 04.07.2013 beraten und wurden hinsichtlich der positiv beurteilten Ansuchen die entsprechenden Entwurfspläne zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 (Teil Süd und Nord) sowie ÖEK Nr. 2 durch den Ortsplaner DI Altmann erstellt.

Der Gemeinderat hat sodann weiters in seiner Sitzung vom 04.07.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1/2001 und die gleichzeitige Aufstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 im Sinne der Bestimmungen des § 33 iVm. § 36 Oö.ROG beschlossen.

Hierbei wurden grundsätzlich nachstehende Bearbeitungsschwerpunkte berücksichtigt:

- Aktualisierung der räumlichen Zielsetzungen im ÖEK mit Behandlung der vorliegenden Änderungsanträge
- Aktualisierung der Plangrundlage mit Ersichtlichmachung von Planungen des Bundes und Landes (Insbesondere Einarbeitung der geogenen Risikozonen, des Gefahrenzonenplanes Grünbach, der Wasserschutzgebiete etc.) bzw. der einzelnen Leitungsträger und Anpassung der Planungen an die inzwischen gültigen Planzeichenverordnungen. Dies erfolgte in Abstimmung mit den neuen Zielen und Festlegungen der überörtlichen Raumordnung.
- Ausweitung des betrieblichen Baulandpotentials in Hof im Hinblick auf den geplanten Autobahnanschluss und Festlegung von Erschließungsoptionen
- Erweiterung des Bauerwartungslandes in der Wohnfunktion in den Siedlungen Irnharting, Moostal, Oberndorf und Ströblberg
- Einarbeitung des städtebaulichen Ideenwettbewerbes an der geplanten Dahlienstraße
- Einarbeitung der Ergebnisse des Masterplans und der Planungen zum Sportzentrum einschließlich des Beschlusses des Gemeinderates vom 26.02.2015 und der Trassenführung Dahlienstraße-West
- Restriktivere Handhabung der Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag zur Mobilisierung von Bauland aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft und im Hinblick auf zu leistende Aufschließungsbeiträge
- Geringfügige Baulandrücknahmen, Abrundungen und Erweiterungen des Baulandes in Abstimmung auf die vorgebrachten Planungsinteressen, auf den aktuellen Stand der DKM sowie auf die Geländesituation und Nutzungen

Im Detail wurden im Rahmen der Neuaufstellung des Flächenwidmungsplanentwurfes Nr. 8 mit Stand vom 04.07.2013 nachstehende Änderungen ausgewiesen:

Änderung 1: Widmungserweiterung Dorfgebiet mit Schutzzone Bm5 auf Teilflächen der Parzellen Nr. 535 u. 537, KG. Fallsbach im Bereich der Ortschaft Waldling (Rita Bergsmann)

- Änderung 2: Ausweisung eines Retentions- u. Sickerbeckens im Bereich der Ortschaft Waldling mit Zulaufmulde vom Grünbach
- Änderung 3: Anpassung von ausgewiesenen Waldflächen an die Ausweisung in der DKM mit Umwidmung in Grünzug Gz1 auf den Parzellen Nr. 1526/2, 1527/2, 1569/2, je KG. Straß (südlich der B1 Wiener Straße)
- Änderung 4: Anpassung von ausgewiesenen Waldflächen an die Ausweisung in der DKM mit Umwidmung in Grünzug Gz3 auf Teilflächen der Parzellen Nr. 763/2, 1556, 1595, je KG. Straß (nördlich der B1 Wiener Straße)
- Änderung 5: Anpassung von ausgewiesenen Waldflächen an die Ausweisung in der DKM mit Umwidmung in Grünzug Gz1 auf den Parzellen Nr. 1242/2, 1242/3, je KG. Straß (südlich der B1 Wiener Straße)
- Änderung 7: Ausweisung der geänderten Trasse der Dahlienstraße-Süd
- Änderung 8: Ausweisung der Dahlienstraße- Mitte als Verkehrsfläche
- Änderung 9: Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 2076 u. 2077, KG. Irnharting von Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet (‘Wiesbauer-Gründe’)
- Änderung 10: Verkleinerung der Ausweisung des Sport- u. Freizeitzentrums, Darstellung der Nachnutzung der ehemaligen Kiesgrube Hagen als Parkanlage sowie Retentions- und Sickeranlage sowie Ausweisung der Dahlienstraße-West
- Änderung 11: Umwidmung der Parzelle Nr. 1365/1, KG. Straß von Grünzug in Bauland – Wohngebiet (Franz u. Margit Schäffer, Au bei der Traun)
- Änderung 12: Anpassung der Baulandausweisung an den Baubestand im Bereich der Ortschaft Kappling auf Teilflächen der Parzellen Nr. 2578, 2579, 2580 u. 2582, je KG. Irnharting
- Änderung 14: Erweiterung der betrieblich nutzbaren Flächen in Hof (‘Fuchshuber – Hof’)
- Änderung 15: Anpassung des Sondergebietes des Baulandes – Tourismus an die erfolgte Vermessung im Bereich des Gasthauses Übleis in Strassern
- Änderung 16: Erweiterung des Sondergebietes des Baulandes FF = Feuerwehr im Bereich des Zeughauses Fernreith sowie Ausweisung einer Sport- und Spielfläche im dortigen Bereich
- Änderung 17: Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 85, 89/3, 91, 94, 128/7, je KG. Straß von Grünland in Bauland – Wohngebiet (‘Linsboth-Gründe’)
- Änderung 18: Anpassung der Baulandwidmung Gemischtes Baugebiet mit Schutzzone Bm5 und Ff2 im Bereich der Schlosserei Gruber an den Naturstand
- Änderung 19: Anpassung der Waldfläche an die Ausweisung in der DKM mit Umwidmung in Grünzug Gz3 der Parzellen Nr. 1182/2, 1182/6, je KG. Straß (nördlich der B1 Wiener Straße)
- Änderung 20: Vergrößerung der Sternchenausweisung Nr. 6 in Vornholz zur Erfassung des Bauwuchs
- Änderung 21: Ausweisung eines Schlammabsetzbeckens der Fa. Welser Kieswerke Treul in der ehemaligen Kiesgrube entlang der Welser Straße
- Änderung 22: Erweiterung des Dorfgebietes in der Ortschaft Wallnstorf auf Teilflächen der Parzellen Nr. 2109/1 u. 2110, je KG. Irnharting
- Änderung 23: Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 680/5, KG. Fallsbach von Grünzug in Wohngebiet

Im Örtlichen Entwicklungskonzepts-Entwurf Nr. 2 mit Stand vom 04.07.2013 wurden nachstehende Änderungen und folgende Ziele ausgewiesen:

- Änderung 1: Ausweisung von Bauerwartungsland mit betrieblicher Funktion im Bereich des künftigen Wirtschaftsparkes Hof
- Änderung 2: Ausweisung von Bauerwartungsland mit betrieblicher Funktion im Bereich des künftigen Wirtschaftsparkes Hof
- Änderung 3: Ausweisung einer Verbindungsstraße an den künftigen Autobahnanschluss Wimpassing südlich des Abbaubereiches
- Änderung 4: Ausweisung von Bauerwartungsland mit Wohnfunktion im Bereich der Ortschaft Moostal – Zehetner

- Änderung 5: Ausweisung von Bauerwartungsland mit Wohnfunktion im Bereich der Ortschaft Moostal zur Gemeindegrenze zur Stadt Wels – (Biringer, Waldling)
- Änderung 6: Ausweisung eines Retentions- u. Sickerbeckens im Bereich der Waldling mit Zulaufmulde vom Grünbach
- Änderung 7: Ausweisung von Bauerwartungsland mit Wohnfunktion, westlich von Oberndorf
- Änderung 8: Ausweisung von Bauerwartungsland mit Wohnfunktion, westlich der Ortschaft Ströblberg
- Änderung 9: Änderung der ausgewiesenen Sport- u. Erholungsfläche in Bauerwartungsland mit Wohnfunktion auf Grundlage des städtebaulichen Wettbewerbes in Straß-Mitte entlang der Gärtnerstraße
- Änderung 10: Änderung der Trassenführung der Dahlienstraße-Süd sowie Festlegung der geplanten Erholungsflächen entlang der Dahlienstraße, auf Grundlage des städtebaulichen Wettbewerbes in Straß-Mitte
- Änderung 11: Änderung des Bauerwartungslandes mit Wohnfunktion in Bauerwartungsland mit betrieblicher Funktion im Nahbereich der Westbahnstrecke
- Änderung 12: Anpassung der Ausweisung analog der Änderung Nr. 10 zum Flächenwidmungsplan
- Änderung 13: Erweiterung des Bauerwartungslandes in Irnharting hinter dem Betrieb Felina bei Betriebsaufgabe
- Änderung 14: Anpassung der Ausweisung analog der Änderung Nr. 11 zum Flächenwidmungsplan
- Änderung 16: Anpassung der Ausweisung analog der Änderung Nr. 14 zum Flächenwidmungsplan
- Änderung 17: Anpassung der Ausweisung analog der Änderung Nr. 22 zum Flächenwidmungsplan
- Änderung 18: Anpassung der Ausweisung analog der Änderung Nr. 21 zum Flächenwidmungsplan
- Änderung 19: Anpassung der Ausweisung analog der Änderung Nr. 23 zum Flächenwidmungsplan
- Änderung 20: Ausweisung von Bauerwartungsland mit Wohnfunktion, in Moostal
- Änderung 21: Ausweisung einer Radwegtrasse entlang der Grünbachtal Straße
- Änderung 22: Ausweisung einer Radwegtrasse vom geplanten Sportzentrum zur Fliederstraße

In der Folge wurde das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegt folgende zusammengefasste Stellungnahme mit Datum vom 24.07.2014 vor:

Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Die vorgelegten Widmungsänderungen berühren in Teilen die von der Straßenverwaltung zu vertretenden Interessen in einem Ausmaß, dass begründete Versagungsgründe vorliegen.

FWP Änd.-Nr.: UG7 u. ÖEK Änd.-Nr. 10:

Auf den bisherigen Schriftverkehr zwischen Landesstraßenverwaltung und Gemeinde wird hingewiesen. Folgende daraus resultierende Bedingungen sind weiterhin aufrecht:

- *Vorlage eines Aufschließungskonzeptes, erstellt von einem Zivilingenieurbüro für Verkehrswegebau*
- *Schließung der bestehenden Anbindung Gärtnerstraße*
- *Errichtung einer Linksabbiegespur im Zuge der B1 Wiener Straße*
- *Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage am ggst. Kreuzungspunkt*
- *Alle mit diesem Projekt in Zusammenhang stehenden Kosten sind von der Gemeinde Gunskirchen zu tragen*

ÖEK Änd.-Nr. 21:

Grundsätzlich kein Einwand. Ein Gesamtradwegekonzept in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung ist erforderlich.

FWP Änd.-Nr. UG14 + N14 u. ÖEK Änd.-Nr. 16:

Grundsätzlich kein Einwand. Die Aufschließung hat weiterhin über die bestehende Zufahrt bei km 3,000+157 zu erfolgen. Allfällige erforderliche Maßnahmen sind der beiliegenden Stellungnahme zu entnehmen.

ÖEK Änd.-Nr. 1 + 2 + 3:

Keine Zustimmung. Voraussetzung für Zustimmung ist die vollständige Inbetriebnahme der geplanten A8 Autobahnanschlussstelle Wimpassing und ein Aufschließungskonzept für das Betriebsbaugebiet. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende L1250 Bichlwimmer Straße nicht geeignet ist, auch nur einen Teil des Verkehrs, der durch derart große Betriebsbaugebiete entsteht, aufzunehmen und abzuführen.

ÖEK Änd.-Nr. 8:

In Bezug auf die geplante Erweiterung des Wohngebietes (Ströblberg) ist seitens der Gemeinde ein Gesamterschließungskonzept in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Bis zur Vorlage des Aufschließungskonzeptes, erfolgt seitens der Landesstraßenverwaltung keine Zustimmung zu einer Umwidmung.

Weiters wird festgestellt, dass im Zuge des langfristig geplanten 4-streifigen Ausbaues zwischen Gunskirchen und Lambach zentrale Knotenpunkte definiert und Einzelzufahrten geschlossen werden. Die 15 m breiten Bauverbotsbereiche entlang der B1 sind von jeder Bebauung freizuhalten.

Nähere Details, vor allem bezüglich Erschließung sowie Nahbereich von Widmungen zu Bundes- und Landesstraßen, sind der beiliegenden Stellungnahme zu entnehmen.

Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft

Die Darstellung der Wasserschutzgebiete ist gemäß beiliegender Stellungnahme zu korrigieren.

Abwasserwirtschaft:

Bei Änd. Nr. 11 u. 14 sind keine Anschlussmöglichkeiten an den öffentl. Kanal möglich, weshalb ggst. Umwidmungen aus abwassertechnischer Sicht abgelehnt werden. Bei Umwidmung Nr. 14 soll ein Lagerhaus erweitert werden. Im Falle, dass hier kein zusätzlicher Abwasseranfall gegeben ist, kann dieser Umwidmung zugestimmt werden.

Trinkwasserversorgung:

FWP-Änd. Nr. 11:

Eine Wasserversorgung in Siedlungsgebieten hat grundsätzlich über eine zentrale, öffentliche Anlage zu erfolgen.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Die grundsätzlichen Forderungen betreffend Oberflächenwasserabfluss sind umzusetzen.

FWP-Änd. Nr. 16:

Das Hochwasserschutzgebiet Fernreith ist zu berücksichtigen.

FWP-Änd. Nr. 17:

Ablehnung. Eine fachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der widmungs- und bau-relevanten HQ30 und HQ100 Abflussgrenzen erfolgen. Diese sind zu erheben und mit dem Hydrografischen Dienst abzustimmen. Hinweis auf §21 Oö. ROG bzw. §5 Oö. BauO und §47 Oö. BauTG.

FWP-Änd. Nr. N14:

HQ30 und HQ100 Abflussbereich; Ablehnung. Es wird auf die seitens der Gemeinde laufenden Planungen zum Hochwasserschutz Grünbach, die auch künftig ggst. Bereich schützen sollen, verwiesen.

FWP-Änd. Nr. 1:

Hinweis auf §21 Oö. ROG bzw. §5 Oö. BauO und §47 Oö. BauTG.

FWP-Änd. Nr. 23:

Sofern die Grundeigentümer die Bewuchspflege, Instandhaltung bzw. sonstige Arbeiten am Gerinne / nördl. gelegenen Entwässerungsgraben nicht nachweislich übernehmen, ist angrenzend an die Gerinneböschung eine durchgehende Fahrstreifenbreite von zumindest 3 m mit Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Straße her zu erhalten. Allfälligen Mehraufwand, wie Kranarbeiten, etc. haben ansonsten die Grundeigentümer zu tragen.

Weitere Forderungen bezüglich Aufnahme zusätzlicher Kenntnisse der Gemeinde über frühere Überflutungen in den Flächenwidmungsplan sind umzusetzen!

Gewässerökologie:

Die Forderungen sind entsprechend einzuarbeiten und die Abstände zu den Gewässern zu gewährleisten.

Insbesondere wird verwiesen auf die Forderungen bezüglich Fallsbach (2 sehr gute hydro-morphologische Gewässerstrecken) sowie FWP-Änd. Nr. 1, 14, 17, 18 und 23.

Allgemeine Bestimmungen zu Gewässerrandstreifen, wie sie ins ÖEK aufgenommen werden sollen, dürfen explizit nur für Neuwidmungen gelten.

Forstdienst

Die Waldflächendarstellung ist gemäß beiliegender Stellungnahme zu korrigieren.

FWP-Änd. Nr. 10 u. ÖEK-Änd. Nr. 12:

Ablehnung.

Ein Rodungsbescheid wäre erforderlich und ist für ggst. Bereich forstfachlich nicht vertretbar.

Die geforderten Korrekturen in der Plandarstellung sind durchzuführen.

FWP-Änd. Nr. 5:

Angestrebt wird die Umwidmung von Wald auf Grünzug. Die beiden Grundstücke 1242/2 und 1242/3 sind Wald im Sinne des Forstgesetzes und als solche ersichtlich zu machen.

Die in der beiliegenden Stellungnahme angeführten Abstandsbestimmungen zum Wald sind in das ÖEK zu übernehmen.

Der Waldabstand ist insbesondere bei der Widmung N41 entsprechend beiliegender Stellungnahme einzuhalten (Mindestabstand von 30 m hat in Grünland zu verbleiben; bei der als „Christbaumkultur“ gemeldeten Fläche ist ein Abstand von 25 m als Grünland einzuhalten).

Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz gemeinsam mit dem Bezirksbeauftragten

Großteils bestehen keine Einwände zu den vorgelegten Änderungen, bis auf Folgende:

FWP-Änd. Nr. 10: Die ehemalige Kiesgrube wurde entsprechend den naturschutzrechtlichen Bewilligungen rekultiviert. Diese Form der Rekultivierung war fundamentale Bedingung für eine positive naturschutzfachliche Beurteilung und damit auch für die Erteilung einer Bewilligung. Daher ist ggst. Änderung nur bei vollinhaltlicher Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen der naturschutzrechtlichen Bewilligung zu o.g. Kiesabbau naturschutzfachlich vertretbar.

FWP-Änd. Nr. 17 u. ÖEK-Änd. Nr. 15:

Der Abstand von 10 m zum öffentlichen Wassergut ist jedenfalls einzuhalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Bepflanzung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen erforderlich und entsprechend vorzusehen.

FWP-Änd. Nr. 18:

Im Zuge der geplanten Widmungsänderung ist entlang des Irnhartingerbaches (Breitenauer Bach) jedenfalls ein durchgehender Ufergehölzzug zu erhalten.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht werden weiters folgende Einwände erhoben:

Das ÖEK entspricht nicht dem Oö. ROG 1994 und der Planzeichenverordnung.

Entsprechend § 34 Abs. 2 Z. 4 Oö. ROG 1994 ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu versagen, wenn die Planung sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bau- und anforderungen gemäß § 21 und den Verfahrensbestimmungen widerspricht.

In der vorliegenden Planung wurden umfangreiche schriftliche Ergänzungen zum Funktionsplan des ÖEK vorgenommen bzw. sind als Verordnungsinhalt vorgesehen. § 8 der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne sieht für den Inhalt des ÖEK vor, dass zur Verdeutlichung der Planungsabsichten über die zeichnerische Darstellung hinaus textliche Festlegungen zu treffen sind. Diese Möglichkeit zur Normierung der textlichen Festlegung bezieht sich jedoch nicht auf Inhalte, die einer (darauf folgenden) Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung vorbehalten sind, weil im § 18 Abs. 2 Oö. ROG 1994 normiert ist, dass das ÖEK als Grundlage der übrigen Flächenwidmungsplanung die längerfristigen Ziele und Festlegungen

der örtlichen Raumordnung zu enthalten hat. Das ÖEK kann daher nur die Grundlage des Flächenwidmungsteiles und allenfalls einer Bebauungsplanung sein.

Diesbezüglich ist die vorliegende Planung jedenfalls noch einer kritischen Prüfung zu unterziehen und entsprechend zu korrigieren.

Überdies würden die angesprochenen Verbalfestlegungen auch einen Widerspruch zu den eingangs zitierten Verfahrensbestimmungen darstellen, da möglicherweise betroffenen Grundeigentümern im Zusammenhang mit der Festlegung möglicher Bebauungseinschränkungen keinerlei Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen des ÖEK wird daher weiters Folgendes festgestellt und gefordert:

Zu II): Die „kleinräumigen Erweiterungen“ sind näher zu definieren. Fachlich wären max. 300 m² vertretbar. Weiters ist eine positive fachliche Einzelprüfung erforderlich.

Zu III): Die Planzeichenverordnung sieht Symbole für räumlich konkret zugeordnete bzw. ortschaftsbezogene Abrundungen vor und diese sind zu verwenden. Eine „Generalklausel“ für das gesamte Gemeindegebiet, wie hier verwendet, ist raumordnungsfachlich nicht zulässig. Aus Gründen der leichteren Zuordenbarkeit sind jedenfalls die dafür vorgesehenen Symbole der Planzeichenverordnung in den für eine Abrundung raumordnungsfachlich vertretbaren Bereichen zu verwenden und wäre ggst. Punkt ersatzlos zu streichen.

Zu VI): Die Formulierung des Forstsachverständigen ist zu übernehmen.

Zu VIII): Ein Options- oder Baulandsicherungsvertrag ist auf Grund der zunehmend geringeren Baulandverfügbarkeit grundsätzlich bei allen Widmungen einzufordern.

Zu IX): Vorschriften bzw. Einschränkungen, welche durch Festlegungen des Flächenwidmungsplanes oder von Bebauungsplänen zu erfolgen haben können nicht bereits im ÖEK getätigt werden. Einzig eine Empfehlung für Neuwidmungen (nicht für Bestandswidmungen!) wäre maximal gerade noch vertretbar.

Zu FWP-Änd. 10 u. ÖEK-Änd. 12:

Die Stellungnahmen des Forstsachverständigen und des Bezirksnaturschutzbeauftragten werden vollinhaltlich mitgetragen und ggst. Änderung raumordnungsfachlich negativ bewertet. Der rechtskräftige Widmungsstand ist zu belassen.

Zu FWP-Änd. 14:

Die Baulandeignung gem. § 21 Oö. ROG ist nicht gegeben. Auf die Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft wird verwiesen.

Zu FWP-Änd. 16:

Auf die Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft wird verwiesen.

Zu FWP-Änd. 11 u. ÖEK-Änd. 14:

Nachweise für Rechtsbestand von Bauwerken und Anlagen sind im Genehmigungsverfahren beizubringen.

Auf die laufende Phase 2 betreffend des Projektes zur Feststellung des geog. Baugrundrisiko wird hingewiesen und sind die Ergebnisse nach Freigabe in Flächenwidmungsplan und ÖEK einzuarbeiten. Sollten Neuwidmungen im „Typ B“ oder „Typ A+B“ zu liegen kommen ist die Baulandeignung mittels geologischem Gutachten nachzuweisen.

Auf Grund der geringen Verfügbarkeit von Bauland ist für jede Baulandneuwidmung ein Baulandsicherungsvertrag vorzulegen. Dies insbesondere um die Anhäufung ungenutzten Baulandes zu vermeiden und dem auch seitens der Gemeinde festgestellten Problem der geringen Baulandverfügbarkeit entgegenzutreten.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass abgesehen von den oben angeführten Einwänden (Details sieh auch beiliegende Stellungnahmen), alle übrigen Änderungsanträge zu ÖEK und Flächenwidmung aus fachlicher Sicht positiv bewertet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahmen nur auf die seitens der Gemeinde im Erläuterungsbericht dargelegten und dargestellten Änderungsbereiche beziehen.

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme seitens der Marktgemeinde Offenhausen mit Datum vom 01.08.2013, der Gemeinde Edt bei Lambach mit Datum vom 16.09.2013, der Wirtschaftskammer vom 24.09.2013, der Oö. Ferngas Netz GmbH. mit Datum vom 07.08.2013, der Oö.Ferngas Service GmbH. mit Datum vom 07.08.2013 sowie der Energie AG mit Datum

vom 02.09.2013 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben. Seitens der Leitungsträger wurde jedoch auf die Einhaltung diverser Sicherheitsabstände zu den bestehenden Leitungen hingewiesen.

Ebenso wurde mit Datum vom 28.08.2013 seitens der FF-Gunskirchen eine Stellungnahme zur künftigen betrieblichen Nutzung der Flächen Hof eingebracht, in welcher zusammenfassend auf die verpflichtende Herstellung der Grundversorgung von Löschwasser hingewiesen und um gemeinsame Abstimmung, bereits in der Planungsphase, ersucht wurde.

Weiters wurde seitens der Oö.Umweltanwaltschaft eine Stellungnahme mit Datum vom 26.09.2013 eingebracht in welcher zusammenfassend festgehalten wurde, dass

- *im Bereich des künftigen Sport- und Freizeitareals die Heranrückung der Wohnbebauung mit äußerster Vorsicht zu planen bzw. ein entsprechender Abstand vorzusehen ist.*
- *Das im ÖEK dargestellte Bauerwartungsland mit betrieblicher Funktion – zwischen der Ortschaft Hof und der Autobahn – im Ausmaß von rund 70 ha, bedarf einer Umweltprüfung gem. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö.ROG 1994 idgF.*
- *In der Grünraumplanung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind die Wildtierkorridore entsprechend den Planungen des Landes OÖ mit den vereinbarten Planzeichen darzustellen.*

Zudem wurde seitens der Fa. Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH, Gunskirchen eine Stellungnahme – gemäß Anlage - mit Datum vom 02.12.2013 eingebracht, in welcher speziell zu den Ausweisungen im ÖEK, betreffend die betrieblichen Bauerwartungsflächen im Bereich Hof-Wimpassing samt der dargestellten Aufschließung Bedenken bzw. Einwendungen geäußert wurden.

In der Folge wurden auf Grund der eingelangten Stellungnahmen die Planentwürfe zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 bzw. ÖEK Nr. 2 angepasst bzw. adaptiert und im Rahmen einer Infoveranstaltung am 12.03.2015 der Bevölkerung vorgestellt bzw. im Zeitraum vom 16.03.2015 bis 13.04.2015 öffentlich aufgelegt.

Dabei wurden nachstehende ergänzende Änderungen im Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8 mit Stand vom 11.03.2015 vorgenommen:

Änderung 1: Ergänzung eines Grünzuges entlang des Grünbaches gemäß Forderung Land

Änderung 5: entfällt gemäß Feststellung Land

Änderung 8: entfällt amtswegig mangels Notwendigkeit

Änderung 9: bereits rechtswirksam – *Einzeländerung 7.25*

Änderung 10: Ersichtlichmachung Erholungswald statt Parkanlage gemäß Forderung Land

Änderung 15: bereits rechtswirksam – *Einzeländerung 7.26*

Änderung 17: bereits rechtswirksam – *Einzeländerung 7.23*

Änderung 24: Reduzierung des Straßenbegleitgrüns entlang der Grünbachtal Straße von derzeit 10 m auf 5 m – amtswegige Anpassung an die vorhandene Ausweisung im Bereich Blockstraße

Änderung 25: geringfügige Verschiebung der öffentlichen Spielplatzfläche als amtswegige Anpassung an die Eigentumsverhältnisse

Änderung 26: Auflassung des Begleitgrüns der Fuß- Radwegtrassen im Bereich Jasminweg - amtswegig

Änderung 27: Rückwidmung des ehemaligen Motorenprüfungs- u. Übungsgeländes der Fa. BRP-Powertrain in Grünland – Landwirtschaftsfläche im Bereich Thal- amtswegig

Änderung 28: Rückwidmung der Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude B1: Motorenprüfungs- u. übungsgerät in Grünland – Landwirtschaftsfläche im Bereich Thal- amtswegig

Änderung 29: Rückwidmung von Teilflächen des ausgewiesenen Betriebsareals Fuchshuber in Hof in Grünland – Landwirtschaftsfläche (nachträglicher Antrag durch Stefan Fuchshuber)

Weiters wurden im ÖEK nachstehende ergänzende Änderungen vorgenommen:

- Änderung 1: Ausweisung eines singulären Standortes mit betrieblicher Funktion ohne genaue Flächenangabe anstatt der expliziten flächigen Ausweisung – Auf Grund der erforderlichen Planungen (Hochwasserschutz, erforderliches Aufschließungskonzept für Land, Abschluss von Baulandsicherungsverträgen mit den Grundeigentümern, etc.) wurde eine konkrete Ausweisung der Bauerwartungslandflächen vorerst rückgestellt und lediglich die künftige Absicht mit singulären Standorten ausgewiesen.
- Änderung 2: Ausweisung eines singulären Standortes mit betrieblicher Funktion ohne genaue Flächenangabe anstatt der expliziten flächigen Ausweisung (Erfordernis der Änderung analog Änderung 1).
- Änderung 8: Ergänzung um Standort mit Erholungsfunktion in Ströblberg – amtswegig zur Sicherstellung von Spiel- u. Gemeinschaftsflächen gemäß Spielplatzkonzept
- Änderung 12: Anpassung analog Widmungsänderung 10
- Änderung 13: Ergänzung um Standort mit Erholungsfunktion sowie variable Siedlungsgrenze in Irnharting - amtswegig zur Sicherstellung von Spiel- u. Gemeinschaftsflächen gemäß Spielplatzkonzept
- Änderung 15: bereits rechtswirksam – *Einzeländerung 1.21*
- Änderung 23: Ausweisung von Bauerwartungsland im Norden von Irnharting – gemäß nachträglichem Ansuchen von Katharina Rachler und Mitbesitzer
- Änderung 24: Reduzierung der ökologischen Vorrangzone im Bereich der Ortschaft Sirfling - amtswegig
- Änderung 25: Ergänzende Ausweisung eines Standortes mit Erholungsfunktion im Bauerwartungsland im Bereich Gärtnerstraße – amtswegig gemäß Spielplatzkonzept
- Änderung 26: Anpassung analog der Ausweisung der Änderungen Nr. 27 und 28 zum Flächenwidmungsplan

Im Zuge dieser Planaufgabe bzw. während der Auflagefrist sind sodann folgende Anregungen und Einwendungen – gemäß Anlage - eingegangen:

- I. Zu ÖEK Änderung Nr. 1,2 und 3 (Hof inklusive Kiesgrube und Hof-Grünbach einschließlich Ersichtlichmachungen von Planungen des Bundes – Gefahrenzonenplan)
 Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen (*flächige Ausformung der künftigen Betriebsflächen und geringfügige Korrektur der Straßentrasse werden gefordert; Bedingung für B soll von vollständige Inbetriebnahme in Baugenehmigung geändert werden; HW-30 Flächen sind zu reduzieren; keine Bindung an RO-Verträge bei B-Widmung; Waldflächen Korrektur erforderlich*)
 Kommerzialrat Karl Prillinger, Wimpassinger Straße 79, 4600 Wels (*sollte als Bauerwartungsland B vorgesehen werden; keine Notwendigkeit Flächen in der Nähe des Grünbachs für Hochwasserretention auszuweisen*)
- II. Zu Dahlienstraße Position UG 7 und ÖEK Änderung 10
 Josef Heitzendorfer, Heidestraße 10, 4623 Gunskirchen (*neue Trasse ist nur Problemverlagerung; andere Trassierung gefordert; Erholung neben Schwerverkehrsstraße wird in Frage gestellt; Verschwendung der Grundreserven, Wald in der Nähe zur Erholung sowie unbillige Härte für landwirtschaftlich genutzte Flächen im W; keine Baulandhortung, auch wurde nicht um diese Widmung ersucht*)
 Anna Mittermayr, Heidestraße 4, 4623 Gunskirchen, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Walter und Mag. Paul Max Breitwieser, Maria-Theresia-Str. 6, 4600 Wels (*Verlauf der Straßentrasse, Gerade statt Bogen auch sicherer; Grundstücksentwertung durch Park; keine Notwendigkeit für Park, ausreichendes Erholungsangebot vorhanden (Traun...); keine Bereitschaft Gründe zur Verfügung zu stellen für Park*)
 DI Maria Sammer, Pfeifferhofweg 153, 8045 Graz (*starke Lärmbelastung auf 1069 durch Verlegung der Trasse; Qualität und Wert des Grundstücks wird gemindert; Lärmschutzmaßnahmen an der Straße werden gefordert sowie übergebührliche Belastung, Grundstücksablöse nur zum Baulandpreis*)
- III. Zu ÖEK Änderung Nr. 8, Ströblberg
 Gertrude & Josef Schmöller, Ströblberg 6, 4623 Gunskirchen

Sandra & Wolfgang Schmöller, Ströblberg 6a
Dr. Gabriele & Herbert Schmid, Ströblberg 10, 4623 Gunskirchen
Leopoldine & Friedrich Zamazal, Ströblberg 4, 4623 Gunskirchen
Susanne Schneebauer, Ströblberg 4, 4623 Gunskirchen
(Einwand wegen erhöhter Lärmbelästigung (schon derzeit an der Landesstr.), durch Nichteinhaltung Geschwindigkeitsbeschränkung, neue Zufahrtsstraße und neue Anrainer.)

- IV. Zu FIWi-Änderung Nr. 2 u. ÖEK Änderung Nr. 6, Waldling
Maximilian und Maria Bernadette Höllmüller, Waldling 6, 4623 Gunskirchen *(erforderliche Grundstücke werden nicht zur Verfügung gestellt; Gefährdung der wirtschaftlichen Betriebsunabhängigkeit, Widerspruch zu Raumordnungsgrundsätzen; bessere und günstigere Varianten wären möglich)*
Mag. Doris und Christian Scheichl, Waldling 6, 4623 Gunskirchen *(Pächter der Grundstücke Höllmüller; Gefährdung der wirtschaftlichen Betriebsunabhängigkeit, Widerspruch zu Raumordnungsgrundsätzen; bessere und günstigere Varianten wären möglich)*
DI (FH) Manuel Kendel MSc, Oberndorf 7a, 4623 Gunskirchen *(ungünstige Lage, besser vor Einmündung in den Grünbach, kein 100%er Schutz für Oberndorf, Grundbewertung, Widerspruch zu weiteren Baulandausweisungen im Einzugsbereich, negative Auswirkungen auf Verpachtung)*
Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen
- V. Zu ÖEK Änderung Nr. 13 Irnharting
Einwendung Johannes Schürz Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H., Irnharting 40, 4623 Gunskirchen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Hatak, Hofgasse 7, 4020 Linz *(Einschränkung des gewerblichen Fortkommens wegen drohender Umwidmung; gesetzlich normierte Voraussetzungen fehlen; Formulierung im Funktionsplan nicht eindeutig; drohende heranrückende Bebauung; Betriebsaufgabe ist nicht geplant!)*
- VI. Zu FIWi Änderung Nr. 18 Irnharting
Anregung von Franz u. Regina Gruber, Irnharting *(geringfügige Erweiterung des Mischbaugebietes mit Schutzzone Bm 5 für Standortverlegung Nebengebäude aus Bachnahbereich.)*

Nach der öffentlichen Planaufgabe wurden noch ergänzende Änderungen im Flächenwidmungsplan sowie Örtlichen Entwicklungskonzept vorgenommen, welche sodann im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 Oö.ROG den Betroffenen, mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, zugestellt wurde. Dies betrifft im Rahmen des Flächenwidmungsplanes die

- Änderung 2: Entfall der Ausweisung der Sicker- u. Retentionsanlage Waldling im Flächenwidmungsplan
- Änderung 18: die geringfügige Erweiterung der Widmungsfläche Eingeschränktes gemischte Baugebiet mit einer Schutzzone im Bauland Bm5 sowie Ff in Irnharting (über Anregung von Franz u. Regina Gruber im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe)
- Änderung 30: Umwidmung der Parzellen Nr. 887/1, 889/4, 889/1 u. Teilfläche 892/3, je KG. Straß (Norikum-Wohnanlage, Raiba, VZ-Platz) von derzeit Sondergebiet des Baulandes – VZ, PT, G in Bauland – Kerngebiet (amtswegige Anpassung an den Baubestand)
- Änderung 31: Ergänzung der bestehenden Dorfgebietswidmung im Bereich der Liegenschaft Waldling 11 (Parzellen Nr. 541/2, .25/2, je KG. Fallsbach) um die Sonderausweisung W1 – Wohnnutzung (max. 8 Wohneinheiten) - (amtswegige Anpassung an den Baubestand)
- Änderung 32: Änderung der bestehenden Widmung Sondergebiet des Baulandes – Tourismus sowie Eingeschränktes gemischtes Baugebiet auf Teilflächen der Parzellen Nr. 884/14 u. 801, je KG. Straß (Bahnhofstraße) in Bauland – Kerngebiet mit Ausschluss einer Wohnnutzung

Im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die

Änderung 27: Erweiterung des Bauerwartungslandes mit Wohnfunktion nördlich des Gemeindefriedhofes – auf Grund der Tatsache dass eine Umwidmung im Bereich der ggst. ÖEK-Änderung 13 (Wohngebiet Irnharting hinter Fa. Felina) in nächster Zeit nicht zu erwarten ist wurde seitens der Ehegatten Hummer, Wallnstorf um zusätzliche Ausweisung der ggst. Bauerwartungslandflächen ersucht und eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen.

Im Zuge dieser Verständigungen sind folgende Anregungen und Einwendungen eingegangen:

VII. Zu FIWi-Änderung Nr. 2, Waldling

Maximilian und Maria Bernadette Höllmüller, Waldling 6, 4623 Gunskirchen (*erforderliche Grundstücke werden nicht zur Verfügung gestellt; Widerspruch zu Raumordnungsgrundsätzen; bessere und günstigere Varianten wären möglich*)

Mag. Doris und Christian Scheichl, Waldling 6, 4623 Gunskirchen (*Pächter der Grundstücke Höllmüller; Widerspruch zu Raumordnungsgrundsätzen; bessere und günstigere Varianten wären möglich*)

Romana Neumayr, Waldling 5, 4623 Gunskirchen (*kein Grundverkauf beabsichtigt*)

VIII. Zu FIWi-Änderung Nr. 32, Bahnhofstraße:

BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunskirchen (*grundsätzliche keine Einwände, jedoch wird auf die genehmigten Emissionen der Fa. Rotax hingewiesen und hat sich der künftige Projektsbetreiber gegen diese zu schützen*)

Zu den Anregungen bzw. Einwendungen liegt seitens des Ortsplaners eine fachlich begründete Stellungnahme - gemäß Anlage - vom Juli 2015 vor, welche vollinhaltlich zum Beschluss erhoben werden soll.

Ergänzend hiezu wird zu den Anregungen der Welser Kieswerke & Treul, betreffend Verlauf der Aufschließungsstraße zwischen der Vitzinger Straße und dem geplanten Autobahnanschluss Wimpassing ausgeführt, dass der derzeitige Verlauf der gültigen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Fa. Welser Kieswerke & Treul entspricht. Zum Zeitpunkt der konkreten Ausweisung des Bauerwartungslandes betriebliche Nutzung soll auch die angeregt Änderung der Trassenführung geprüft werden.

Den eingebrachten Anregungen bzw. Einwendungen soll daher aus den in der Stellungnahme des Ortsplaners ausgeführten Begründungen sowie den Ergänzungen im Bericht nicht entsprochen werden.

Weiters liegt zur Änderung 16 im ÖEK bzw. Änderung 14 im Flächenwidmungsplan eine Vereinbarung gemäß Anlage, abgeschlossen zwischen der Widmungswerberin Fuchshuber Agrarhandel GmbH., Mühlbachstraße 151, 4063 Hörsching und der Marktgemeinde Gunskirchen vor, in welcher vereinbart wird, dass die für die Aufschließung notwendige Brücke über den Grünbach alleinig von der Widmungswerberin finanziert und erhalten wird.

Ebenso liegt zur Änderung 27 im ÖEK eine Vereinbarung gemäß Anlage, abgeschlossen zwischen DI Franz u. Helga Hummer, Wallnstorf 4/1, Gunskirchen und der Marktgemeinde Gunskirchen vor, in welcher einerseits die Leistung eines Infrastrukturbeitrages zum Zeitpunkt der Umwidmung in Wohngebiet vereinbart wird und andererseits zu diesem Zeitpunkt auch Flächen für die Errichtung einer Geh- u. Radwegverbindung zwischen Ortsbeginn Irnharting und Ortsende Wallnstorf zur Verfügung gestellt werden. Weiters wird darin festgehalten, dass im Rahmen einer künftigen Wohngebietswidmung in Irnharting, hinter dem Betrieb Felina (entsprechend der ÖEK-Änderung 13) auch eine Kostenbeteiligung an einer allfälligen Ablösesumme im Rahmen der vorzeitigen Aufgabe des Betriebes geleistet wird.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Einzeländerung Nr. 33 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 (Umwidmung Fernreith) mit den Widmungswerbern Claudia Hautzender und Maria Schönberger eine Vereinbarung zur Leistung eines Infrastrukturbeitrages (gemäß Anlage) abgeschlossen. Die diesbezügliche Flächenwidmungsplanänderung ist bereits rechtswirksam und soll nunmehr auch die bereits unterfertigte Infrastrukturvereinbarung zum Beschluss erhoben werden.

Gemäß Flächenbilanz stehen nunmehr mit den dargestellten Änderungen folgende Baulandreserven für die nächsten 10 Jahre zur Bedarfsdeckung zur Verfügung:

21,5 ha Wohnbaugelände, 5,57 ha Dorfgebiet, 1,63 ha Kerngebiet, 2,9 ha gemischtes Baugelände, 7,27 ha eingeschränktes gemischtes Baugelände, 1,47 ha Sondergebiet und 22,54 ha Betriebsbaugelände zur möglichen Bebauung zur Verfügung.

Die gesamt gewidmeten Flächen belaufen sich sodann auf ca. 353,6 ha wobei davon ca. 121,8 ha Wohngebietsflächen, Dorfgebiet 61,05 ha, Kerngebiet 14,28 ha, Sternchenflächen 5,71 ha, Gemischtes Baugelände 27,48 ha, eingeschränktes gemischtes Baugelände 18,61 ha, Geschäftsgebiet 1,5 ha, Sondergebiet des Baulandes 20,56 ha, Betriebsbaugelände 82,55 ha sind.

Die zunehmende Verbauung hat natürlich auch Folgekonsequenzen und erfordert einen weiteren Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur, wie Ausbau von Geh- u. Radwegen, Erweiterung/Neubau von Kindergarten und Schule, Bereitstellung von Spiel- u. Gemeinschaftsflächen, Sicherstellung von Löschwasser, etc..

Neben den im Bericht bereits angeführten Änderungen wurden zudem noch textliche Festlegungen neu aufgenommen:

Allgemein:

Die Ziele und Maßnahmen aus dem Textteil zum ÖEK 1 gelten weiterhin als gemeindeeigene Richtlinien zur räumlichen Entwicklung mit Ausnahme jener Punkte, die inzwischen bereits umgesetzt sind oder wo im ÖEK 2 eine textlich anders lautende Bestimmung festgelegt wurde.

Im Detail:

- I. Deckung des Baulandbedarfes für einen Zuwachs von 520 Einwohnern in den nächsten 10 Jahren. Bei Aufteilung von 50 % freistehende Einfamilienhäuser und 50 % verdichtet (mehrgeschoßiger Wohnbau u. verdichteter Flachbau) ergibt sich ein rechnerischer Bedarf von 20 ha Bruttowohnbauland in 10 Jahren.
- II. Beschränkungen der Baulandentwicklung erfolgen durch maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen, Grünkeile oder Grünzüge, dort wo aufgrund der Lage, der angrenzenden Nutzungen, Immissionen oder sonstiger Interessenskonflikte eine Ausdehnung der Baulandflächen ausgeschlossen werden soll. In diesen Bereichen sind kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung (zB. zur Erweiterung bestehender Gebäude oder zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden) zulässig.
Derartige Siedlungsgrenzen sollen neu in den Bereichen - nördlicher Ortsrand Moostal, südlicher Ortsrand Waldling, nordöstlicher Ortsrand Gänsanger zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte ausgewiesen werden.
- III. Bei der Festlegung von variablen Siedlungsgrenzen können diese Grenzen im untergeordneten Ausmaß überschritten werden (zB. Bis zur Bauplatztiefe bei W).
- IV. Neuaufforstungen (anknüpfend an § 11 Oö. Alm- u. Kulturflächenschutzgesetz): Bei Neuaufforstungen ist zu Bauland, Bauerwartungsland und Bauplätzen (sog. „Sternchenbauten“) mit Wohnnutzungsmöglichkeit, sowie zu landw. Wohngebäuden ein Abstand von mind. 50m einzuhalten. In begründeten Einzelfällen und nach Absprache mit der BH-Forstabteilung, können geringere Abstände festgelegt werden. Bei Neuaufforstungen gegenüber nördlich davon gelegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Abstand von mind. 15 m gegenüber östlich und westlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ein solcher von mind. 10 m einzuhalten. Gegenüber südlich von Aufforstungsflächen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen reicht die Alm- u. Kulturflächenschutzgesetz vorgesehene 5m breite Schutzzone.
- VI. Waldabstand: Bei neuen Baulandwidmungen ist generell ein Abstand von 30m zu Waldflächen einzuhalten, der situationsbedingt, nach forstfachlicher Einzelprüfung, unterschritten werden kann.
- VII. Ausnahmen vom Aufschließungsbeitrag: Ausnahmen gem. § 27 ROG nur im „D“. Für neue Baulandwidmungen im Zuge der Erstellung FIWi 8 und bei späteren Einzeländerungen sind generell keine Ausnahmen zulässig.

- VIII. Die ausgewiesenen Bauerwartungsflächen übertreffen den prognostizierten 10-Jahresbedarf. Die Planung ist als Optionenmodell zu interpretieren. Aus der im Funktionsplan dargestellten möglichen Siedlungsentwicklung (Bauerwartungsland) kann kein Widmungsanspruch abgeleitet werden. Die Aktivierung der Bauerwartungsflächen hat bedarfsgerecht und unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze (möglichst eine bauliche Entwicklung von innen nach außen), sowie in Verbindung mit Baulandsicherungsverträgen, oder Optionsverträgen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, zu erfolgen.
- IX. Bei Neuwidmungen sind für Wohnbauten mind. 2,0 Stellplätze je Wohneinheit im Rahmen der Bauplatzbewilligung vorzuschreiben. Ausnahmen sind nur möglich, falls aus sachlichen Gründen (zB. in Abhängigkeit von geplanten Wohnungsgrößen, Lage, ...) eine geringere Anzahl an Stellplätzen gerechtfertigt erscheint.
- X. Im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme (§ 2 Abs. 1 Z.6 Oö.ROG 1994) sollte bei Wohnbebauung, ausgenommen im mehrgeschossigen Wohnbau, eine maximale Bauplatzgröße von 1.000 m² im Regelfall nicht überschritten werden.
- XI. Entlang von Bächen bzw. (nicht dauerhaft) wasserführenden Gräben sind bei Neuwidmungen beidseitig zumindest 10m breite Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante des Gewässers aufgrund ihrer Eigenschaft als Flächen von besonderer ökologischer Bedeutung von sämtlichen Bauten bzw. Versiegelungen, ausgenommen erforderliche Aufschließungsstraßen, freizuhalten. Eine standortgerechte Bepflanzung ist erwünscht.

Für besonders gekennzeichneten Flächen wurde folgendes festgelegt:

- 1) Umnutzung Irnharting: Das Betriebsbaugebiet wird bei Betriebsaufgabe des derzeitigen Eigentümers einer Umwidmung in M oder W unterzogen.
- 2) Erholungswald Hagen: Sanfte Erholungsnutzung zulässig
- 3) Ein städtebauliches Gesamtkonzept ist im Rahmen der Baulandwidmung vorzulegen. Darin ist ua. die Erschließung in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung (Ströblberg) sowie die Ableitung von Oberflächenwässer zu regeln. Ein Baulandsicherungsvertrag ist verpflichtend. In Ströblberg gilt als Voraussetzung für eine Baulanderweiterung im Westen die Bebauung der Baulandreserve im Osten (Grundstücke Nr. 715/5-8, 720/2). In Oberndorf gilt als Voraussetzung der Baulanderweiterung im Westen die Bebauung der Baulandreserven auf Grundstück Nr. 688.
- 4) B-Erweiterung Hof: Voraussetzung für eine Umwidmung (ausgenommen kleinflächige Erweiterungen im Anschluss an das bestehende Betriebsbaugebiet in Grünbach) ist die vollständige Inbetriebnahme der A8 Anschlussstelle Wimpassing. Im Rahmen der Umwidmung in Betriebsbaugebiet ist ein Erschließungskonzept in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung vorzulegen. Für jene Flächen, die Innerhalb des HW30-Abflussgebietes gem. Gefahrenzonenplan Grünbach liegen, ist im Rahmen der Umwidmung der erforderliche Hochwasserschutz nachzuweisen. Ein Baulandsicherungs- oder Optionsvertrag ist für die Umwidmung in Bauland zwingend erforderlich.
- 5) Nach bisheriger Variantenuntersuchung (Büro Flögl) potentieller Standort für Retentions-/Versickerungsbecken zur Entlastung Grünbach/Fallsbach; Realisierung in Abstimmung mit betroffenen Grundeigentümern.

Im Verkehrskonzept sind unter anderem folgende maßgebliche Festlegungen bzw. Änderungen berücksichtigt:

- Präzisierung geplante Autobahnanschlussstelle Wimpassing mit Anschlussspange in Richtung Oberthan
- Aufschließungsstraße Raum Hof: Von der Vitzinger Straße an die geplante Autobahnabfahrt Wimpassing, verlaufend südlich des Kiesabbaugebietes.
- Radwegverbindung entlang der Blockstraße ab der Kreuzung mit der Dieselstraße in Richtung B1 Wiener Straße

- Anpassung der Trasse Dahlienstraße-Süd an das Ergebnis aus dem städtebaulichen Wettbewerb
- Ausweisung der Dahlienstraße-West im Zusammenhang mit der Aufschließung Sportzentrum und als zusätzliche Aufschließung für die bestehenden Betriebsbaugebiete entlang der Bahn, einschließlich einer Geh- und Radwegverbindung zur Anbindung des Teiles 'Straß-Pointen' an das Ortszentrum

Auch der Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8 enthält einen Textteil wobei hier keine maßgeblichen Änderungen gegenüber dem Flächenwidmungsplan Nr. 7 eintreten. Eine Anlage dazu ist auch das vorliegende Verzeichnis Wohngebäude im Grünland (Sternchengebäude) – Stand 11.03.2015.

Zusammenfassend ist anzuführen, dass vorgenannte Ziele und Festlegungen sowie Widmungsänderungen in dem vorliegenden Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8 und ÖEK-Planentwurf Nr. 2, des Ortsplaners DI Altmann, jeweils mit Datum 29.06.2015, dargestellt und die Änderungen in der vorangeführten Stellungnahme des Ortsplaners vom 04.07.2013 näher umschrieben sind.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens sowie der öffentlichen Planaufgabe und der vorzitierten Stellungnahme des Ortsplaners vom Juli 2015 wird vorgeschlagen, die geplante Aufstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 8 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 je mit Stand vom 29.06.2015 zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seinen Sitzung vom 05.05.2015, 12.05.2015 und 06.07.2015 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den Einwendungen bzw. Eingaben von

- **Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen**
- **Kommerzialrat Karl Prillinger, Wimpassinger Straße 79, 4600 Wels**
- **Josef Heitzendorfer, Heidestraße 10, 4623 Gunskirchen**
- **Anna Mittermayr, Heidestraße 4, 4623 Gunskirchen, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Walter und Mag. Paul Max Breitwieser, Maria-Theresia-Str. 6, 4600 Wels**
- **DI Maria Sammer, Pfeifferhofweg 153, 8045 Graz**
- **Gertrude & Josef Schmöllner, Ströblberg 6, 4623 Gunskirchen**
- **Sandra & Wolfgang Schmöllner, Ströblberg 6a**
- **Dr. Gabriele & Herbert Schmid, Ströblberg 10, 4623 Gunskirchen**
- **Leopoldine & Friedrich Zamazal, Ströblberg 4, 4623 Gunskirchen**
- **Susanne Schneebeauer, Ströblberg 4, 4623 Gunskirchen**
- **Maximilian und Maria Bernadette Höllmüller, Waldling 6, 4623 Gunskirchen**
- **Mag. Doris und Christian Scheichl, Waldling 6, 4623 Gunskirchen**
- **DI (FH) Manuel Kendel MSc, Oberndorf 7a, 4623 Gunskirchen**
- **Welser Kieswerke Treul & Co. Gesellschaft m.b.H., Kieswerkstraße 6, 4623 Gunskirchen**

- Einwendung Johannes Schürz Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H., Irnharting 40, 4623 Gunskirchen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Hatak, Hofgasse 7, 4020 Linz
- Romana Neumayr, Waldling 5, 4623 Gunskirchen
- BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunskirchen

wird auf Grundlage der vorliegenden fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners DI Altmann vom Juli 2015, welche vollinhaltlich zum Beschluss erhoben wird, und den ergänzenden Ausführungen im Bericht, nicht entsprochen.“

„Die vorliegenden Vereinbarungen, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und

- o der Fuchshuber Agrarhandel GmbH., Hörsching, betreffend die Errichtung eines Brückenbauwerkes über den Grünbach zur Erschließung der neugewidmeten Fläche sowie
- o den Ehegatten DI Franz u. Helga Hummer, Wallnstorf 4/1, Gunskirchen, betreffend die spätere Leistung eines Infrastrukturbeitrages im Zuge einer Umwidmung sowie die zur Verfügungstellung von Grundflächen für die Errichtung eines Geh- u. Radweges zwischen Irnharting und Wallnstorf sowie
- o Claudia Hautzeneder und Maria Schönberger, Fernreith 13, Gunskirchen, betreffend die Leistung eines Infrastrukturbeitrages im Rahmen der Einzeländerung 7.33 (Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 509 u. 511/1, KG. Grünbach),

werden zum Beschluss erhoben.“

„Der vorliegende Flächenwidmungsplanentwurf Nr. 8 (Teil Süd und Nord) sowie der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2, gemäß den vorliegenden Plänen je mit Stand vom 29.06.2015 einschließlich des zugehörigen Kataloges über die bestehenden Wohngebäude im Grünland mit Datum vom 11.03.2015, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, werden zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

19. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 31 „Grillmair“

Ansuchen der Grillmair Agrar KG, Sirfling 4, Gunskirchen betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 2411 u. 2435, je KG. Irnharting, in eine 'Sonderausweisung des Grünlandes LN₁ – Tierhalter nahe Wohngebiet' für die Errichtung eines neuen Mastschweinestalls im Bereich der Ortschaft Sirfling - Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.09.2014 wurde das Stellungnahmeverfahren betreffend die Änderung Nr. 31 „Grillmair“ zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009, hinsichtlich einer *Sonderausweisung im Grünland – Tierhalter nahe Wohngebiet*, auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 2411 u. 2435, beide KG Irnharting, gemäß § 33 (2) bzw. 36 (4) Oö. ROG 1994 eingeleitet.

Im Näheren soll hierbei auf Grund der Nähe zum Wohngebiet Sirfling (ca. 250 m zur 'Leitnersiedlung') und des geplanten Tierbestandes, gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 4 Oö.ROG, eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan für den geplanten Stallbereich einschließlich Güllelagerung erfolgen.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegt folgende Stellungnahme mit Datum vom 30.03.2015, GZ: RO-Ö-310849/8-2015-Jo/Me, vor:

- *Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist ggst. Änderung sowohl aufgrund der Nähe zu Baulandwidmungen mit möglicher Wohnnutzung aufgrund potentieller Nutzungskonflikte als auch der Lage unter einer 110kV-Leitung grundsätzlich kritisch zu sehen.*
- *Bei der südlich gelegenen Baulandwidmung handelt es sich um eine Dorfgebietswidmung, welche gem. § 22 Abs. 2 Oö.ROG folgend definiert werden:
„Als Dorfgebiet sind solche Fläche vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher sowie berufsgärtnerische Betriebe, im übrigen aber nur für Bauten und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Kleinhausbauten und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen in Dorfgebieten bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 verwendet werden; § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.“*
- *Ca. 230 m südöstlich ggst. Änderung befindet sich gewidmetes Wohngebiet.*
- *Grundsätzlich stellt eine Mastschweinenutzung eine Form der Landwirtschaft dar. Auf Grund der sich laufend ändernden landw. Praxis können künftige Nutzungskonflikte jedoch nicht ausgeschlossen werden und hat sich der Gemeinderat dieser Problematik bewusst zu sein bzw. diese Sachlage entsprechend zu behandeln.*
- *Die Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht stellt fest, dass bei Erfüllung der in ihrer Stellungnahme festgelegten Rahmenbedingungen auch die unveränderte Lage des Vorhabensgebietes innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E nach dem Anhang 2 UVP-G 2000 zu keiner Einzelfallprüfung führt und damit auch keine UVP-Pflicht ausgelöst werden kann. Details siehe beiliegende Stellungnahme.*
- *Die Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik / Luftreinhaltung empfiehlt den geplanten Stall bzw. die ggst. Umwidmung weiter in Richtung Norden bzw. auf die Hangkuppe abzurücken. Details siehe beiliegende Stellungnahme.*
- *Die Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik / Elektrotechnik und Energieversorgung schlägt aus fachlicher Sicht vor, dass im dargestellten Schutzbereich der 110kV-*

Freileitung keine Ausweisung erfolgt. Alternativ wird auf die vertraglichen Möglichkeiten gem. § 43 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes hingewiesen, wobei aus elektrotechnischer Sicht eine Freihaltung des elektrotechnischen Schutzbereiches (in diesem Fall laut Vorgesprächen mit Ing. Höbarth / ÖBB im Ausmaß von 15 m beiderseits der Leitungssachse nach Umbau der 110kV-Freileitung) zielführend ist.

- *Die Abt. Grund- u. Trinkwasserwirtschaft macht bei Einhaltung ihrer Forderungen, insbesondere bezüglich Oberflächenentwässerung und Hangwassergefährdung, keine Einwände geltend. Details siehe beiliegende Stellungnahme.*
- *Die Abt. Umweltschutz / Lärmschutz macht keine Einwände geltend.*
- *Die Abt. Land- und Forstwirtschaft macht aus agrarfachlicher Sicht keine Einwände geltend.*
- *Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz macht keine Einwände geltend.*

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme seitens der Netz OÖ Energie AG mit Datum vom 30.10.2014, der Oö.Ferngas mit Datum vom 04.11.2014 sowie der ÖBB Infrastruktur AG mit Datum vom 19.11.2014 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Auch von der Oö.Umweltanwaltschaft wurde eine Stellungnahme mit Datum vom 10.12.2014 eingebracht, in welcher ausgeführt wurde, dass für die Standortwahl mehrere Kriterien zu berücksichtigen sind. Eine wesentliche Genehmigungsvoraussetzung für einen neuen Schweinestall ist die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zB. durch Geruchsbelästigung. Weiters wird zu prüfen sein ob es zu Überlagerungen von Geruchsimmissionen mit bestehenden Stallungen kommt. Dazu ist das wichtigste Beurteilungskriterium die Erfassung der örtlichen Meteorologie. Eine Übertragung der Windverhältnisse von der Welser Messstation des Landes OÖ ist in orographisch gegliedertem Gelände nur bedingt möglich. Zu berücksichtigen sind im konkreten Fall insbesondere die Hangsituation und event. Kaltluftabflüsse. Es wird auch in einem allfälligen Bauverfahren nachzuweisen sein, dass keine zusätzlichen erheblichen Belästigungen durch den neuen Schweinestall auf die Nachbarn einwirken. Es wird daher die Vornahme einer meteorologischen Messung am geplanten Standort für notwendig erachtet. Mit der Messung sollen insbesondere Windrichtung, Ausbreitungsclassen und Kaltluftabflüsse erfasst werden.

Auf Grund der Forderung der Oö. Umweltanwaltschaft wurde sodann beim Amt der Oö. Landesregierung um Durchführung einer entsprechenden meteorologischen Messung ersucht, welche im Zeitraum vom Jänner bis April 2015 durchgeführt wurde. Das Ergebnis dieser Messung war, dass die Windverhältnisse im Wesentlichen den der meteorologischen Station in Wels gleichen und können daher diese Daten auch für die weitere Beurteilung herangezogen werden. Zudem liegt auf Grundlage der Daten der meteorologischen Messung auch eine aktualisierte „Geruchsimmissionsprognose gemäß Stellungnahme der Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik vom 08.05.2015 vor. Es handelt sich dabei um eine grobe Abschätzung. Es ist ersichtlich, dass sich die Hauptwindrichtung mit West und Süd-West von gesamt 48% positiv für die Abnahme der Geruchshäufigkeit gegenüber dem Wohngebiet auswirkt. Eine genaue Prognose kann aber erst an Hand des konkreten Bauprojektes erstellt werden.

In der Folge wurde im Sinne der Bestimmungen des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., im Zeitraum vom 18.05.2015 bis 16.06.2015 eine öffentliche Planauflage durchgeführt und die betroffenen Grundstücksbesitzer nachweislich über die geplante Flächenwidmungsplan-Änderung verständigt.

Etwaige weitere Stellungnahmen sind während der öffentlichen Planauflage beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Zu den Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen des Landes wird abschließend ausgeführt:

Bereits im Vorfeld wurden seitens der Antragsteller weitere Standortmöglichkeiten geprüft wobei sich der nunmehrige Standort auf Grund der Hofnähe und der Betriebsabläufe als am

geeignetsten herausgestellt hat. Ein Abrücken des Standortes weiter Richtung Nordwesten oder Norden wurde aus naturschutzfachlicher Sicht eher kritisch beurteilt. Auch gestaltet sich eine weitere Abrückung Richtung Norden auf Grund der vorhandenen Topographie des Geländes (Hang) hinsichtlich Beherrschung der Hang- und Oberflächenwässer und verkehrsmäßigen Aufschließung schwieriger als am geplanten Standort.

Hinsichtlich der bestehenden 110kV-Leitung ist auszuführen, dass in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber ÖBB Schutzbereiche in der Flächenwidmung festgehalten wurden, welche von einer Bebauung frei zu halten sind.

Auf Grund der aktuell durchgeführten meteorologischen Messung ist für den geplanten Standort eine positive Häufigkeitsverteilung mit 48% aus Richtung Südwest und West gegeben. Dies wirkt sich grundsätzlich auch positiv auf die Geruchsstundenhäufigkeit für die umliegenden Bauungen und für das südöstlich gelegene Wohngebiet aus.

Positiv hervorgehoben werden kann auch das geplante schrittweise Auflösen der gegenwärtigen Tierhaltung am bestehenden Hof von Grillmair.

Zu erwähnen ist auch, dass mit der geplanten Sonderausweisung die max. Tieranzahl am neuen Standort reglementiert ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante Sonderausweisung der Standortabsicherung für eine leistungsfähige Landwirtschaft dient, wenngleich die damit verbundenen Umweltbelastungen durchaus kritisch zu bewerten sind. Die Sicherstellung dass es für die Nachbarschaft zu keiner unzumutbaren Belästigung kommt ist dann Gegenstand der erforderlichen Bewilligungsverfahren.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens sowie den vorigen Ausführungen wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 31 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seinen Sitzungen vom 12.05.2015 und 06.07.2015 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Wechselrede:

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger teilt ihre Bedenken im Bezug auf die Errichtung dieses Mastschweinstalles im Bereich der Ortschaft Sirfling mit, wonach sie diesem Antrag nicht ihre Zustimmung erteilen kann zumal es ihrer Meinung nach massive Einschnitte für die Anrainer im dortigen Bereich aufgrund von Geruchsbelästigung etc. geben wird.

GR Johann Luttinger meint, dass bereits vor einigen Jahren ein ähnliches Ansuchen gestellt wurde und dies seitens der Gemeinde abgelehnt wurde, obwohl es damals um eine geringere Schweineanzahl ging.

Bgm. Josef Sturmair bestätigt, dass es vor einigen Jahren ein beabsichtigtes Interesse für die Errichtung eines Schweinestalles gab, wobei kein Ansuchen bei der Gemeinde eingereicht wurde. Außerdem wurde dem Eigentümer Mittermayr damals seitens der Landwirtschaftskammer auch dieses Gebiet, wo der jetzige Schweinestall errichtet werden sollte, empfohlen. In Bezug auf die Größe dieses Mastschweinstalles im Bereich der Ortschaft Sirfling wird bekannt gegeben, dass es sich im Vergleich zu anderen Mastschweinbetrieben im EU-Vergleich um einen kleinen Betrieb handle.

GR Markus Schauer kann die Bedenken der SPÖ-Fraktion nicht nachvollziehen zumal man gerade beim Verzehr von Schweinsbratwürsteln über dessen Herkunft daran denken sollte. Immerhin sei es ihm lieber, dass Bratwürsteln aus Österreich stammen, als welche, die aus China importiert werden. Immerhin solle seiner Meinung nach die europäische Wirtschaft bevorzugt werden.

GR Jochen Leitner sagt, dass es für ihn nicht gerade schön sei, wenn man vor die Haustüre einen Schweinestall hingestellt bekommt. Aus diesem Grund möchte er festhalten, dass er sich für diesen Tagesordnungspunkt als befangen erklärt, zumal er dort selbst Betroffener sei und sein Onkel Anrainer innerhalb von 300m sei. Weiters möge er an die Bauabteilung appellieren, dass das Windgutachten nochmals analysiert werde, zumal gewisse Wetterlagen wie z.B. Niederdruck die Geruchsbelästigung weitaus erhöhen wird. Immerhin können dann auch aufgrund der Geruchsbelästigung keine Fenster geöffnet werden.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 2411 u. 2435, je KG. Irnharting, von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in Grünland für Sonderformen von land- u. Forstwirtschaftlichen Betrieben: Landwirtschaftliche Nutztierhaltung gem. § 30 Abs. 4 Oö.ROG (Tierhalter nahe Wohngebiet) mit Beschränkung der Tierzahl lt. Index 1 (LN1) und teilweisen Schutzzonen im Grünland Gr2, GR3 und GR4 in einem ungefähren Flächenausmaß von ca. 6.745 m², gemäß dem vorliegendem Plan, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann mit Stand vom 12.05.2015, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja- Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Dr. Josef Kaiblinger, Ursula Pieringer, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler

Nein-Stimmen: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Friedrich Nagl, Ingrid Mair, Walter Olinger, Johann Luttinger, Mag. Peter Reinhofer, Michael Seiler, Martin Höpoltzeder, Christian Renner, Klaus Wiesinger

Herr Jochen Leitner erklärt sich als befangen.

20. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 41

Verlegung der Sternchenfläche +51 (Liegenschaft Wallnstorf 10) von derzeitiger Parzelle Nr. 2102 auf eine Teilfläche der Parzelle Nr. 2103, je KG. Irnharting; Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Seitens des Liegenschaftsbesitzers des Sternchenobjektes +51 (Martin Grabner, Wallnstorf 10, 4623 Gunskirchen) ist der Abbruch und Neubau des Wohngebäudes geplant. Die gegenständliche Liegenschaft ist entlang der Offenhausener Straße im Kreuzungsbereich mit dem Mühlweg gelegen, besteht aus den Parzellen Nr. 2102, .198 u. .199, je KG. Irnharting und weist eine Fläche von 951 m² auf.

Zur Sicherstellung einer geeigneten verkehrsmäßigen Aufschließung für das künftige Bauerwartungsland 'Hagen' besteht nunmehr im Zuge dieser geplanten Baumaßnahme die Möglichkeit, die Sternchenfläche zu verschieben und den bestehenden Kreuzungsknoten Offenhausener Straße / Mühlweg auch in Richtung Süden zu öffnen. Hierzu soll die Sternchenfläche +51 in Richtung Westen, auf eine Teilfläche der angrenzenden Parzelle Nr. 2103, welche im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als *Grünland – Landwirtschaftsfläche* ausgewiesen ist, um ca. 26 m verschoben werden.

Das künftige Flächenausmaß der Sternchenausweisung soll wie bisher unverändert bestehen bleiben.

Die gegenständliche Änderung ist jedenfalls im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Gunskirchen gelegen, zumal durch die geplante Umlegung der Sternchenfläche +51 die verkehrsmäßige Erschließung des künftigen Bauerwartungslandes im Bereich 'Hagen' mit direkter Anbindung über den Mühlweg an die Grünbachtal Straße L1249 sichergestellt werden kann. Zudem entsteht ein übersichtlicher Kreuzungspunkt und müsste eine allfällige neue Einbindung in die Offenhausener Straße nicht versetzt erfolgen. Weiters werden Interessen Dritter durch die geplante Umwidmung nicht negativ berührt.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 06.07.2015 – gemäß Anlage – vor.

Bis zur Beschlussfassung der gegenständlichen Änderung soll mit den Grundstücksbesitzern Martin Grabner und Franz u. Maria Wiesbauer eine entsprechende Vereinbarung über den Abtausch der Grundstücksflächen abgeschlossen werden. Auch soll sich die Gemeinde auf Grund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer künftigen verkehrsmäßigen Erschließung, an den damit verbundenen Mehrkosten beteiligen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 06.07.2015 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Wechselrede:

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass eventuell eine Sitzung des Gemeinderates vor der heurigen Wahl noch nötig sei, wenn die Stellungnahme seitens des Landes OÖ zurückkomme, zumal Herr Martin Grabner im November den Bau beginnen möchte. Außerdem sei öffentliches Interesse vorhanden. Der Straßenverlegung stehe Herr Martin Grabner positiv gegenüber, nachdem ihm der Straßenverlauf egal sei.

GR Mag. Peter Reinhofer fragt an, ob die Umfahrungsstraße Richtung Wallnstorf verlängert werden sollte und in die Fliederstraße einmündet.

Bgm. Josef Sturmair informiert den Gemeinderat über den geplanten Straßenverlauf.

GR Mag. Peter Reinhofer hält eine Verkehrsberuhigung für die Ortschaft Wallnstorf für positiv, jedoch möchte er festhalten, dass bei gut ausgebauten Straßen auch der Verkehr mehr werden würde. Aus diesem Grund habe er den Entschluss gefasst, sich bei diesem Tagesordnungspunkt der Stimme zu enthalten.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass bei einer eventuellen Bebauung am Hagen eine Errichtung der Straße unumgänglich sei.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 41 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Verlegung der Sternchenfläche +51 (Liegenschaft Wallnstorf 10) von der derzeitigen Parzelle Nr. 2102 auf die angrenzende Teilfläche der Parzelle Nr. 2103, je KG. Irnharting, in einem Ausmaß von ca. 951 m², wird im öffentlichen Interesse für die Sicherstellung einer späteren verkehrsmäßigen Aufschließung des Gebietes ´Hagen´ zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 02.07.2015 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Stimmhaltung: Mag. Peter Reinhofer

21. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 39 Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 95 u. 96, je KG. Grünbach von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* in einem ungefähren Ausmaß von ca. 180 m² (Ortschaft Grünbach) - Be- schlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.03.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 beschlossen.

Hierbei soll gemäß Ansuchen der Ehegatten Alexander u. Karin Biringer, Grünbach 13, Gunskirchen eine Widmungserweiterung über die Parzellen Nr. 95 u. 96, je KG. Grünbach, im Anschluss an die bestehende *Baulandwidmung – Wohngebiet* auf den Parzellen Nr. 97 u. 99, je KG. Grünbach erfolgen. Die geplante Neuwidmungsfläche soll als Ersatzfläche für eine erforderliche Verrohrung (2 x DN 1000) im östlichen Bereich der bestehenden Baulandflächen, zur Sicherstellung einer Entlastung des Sallingergrabens bei Hochwässern, gem. Studie des techn. Büros Dr. Flögl, Linz, geschaffen werden.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegt folgende Stellungnahme mit Datum vom 04.05.2015, GZ: RO-Ö-311588/1-2015-Jo/Rö, vor:

- *Zur ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.39 wird aus Sicht der Örtlichen Raumordnung mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen fachlichen Einwände erhoben werden.*
- *Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept besteht nicht.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme nur auf den im Plan ausgewiesenen Änderungsbereich / Planungsgebiet bezieht.*

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme seitens der Landwirtschaftskammer OÖ mit Datum vom 03.06.2015, der Netz OÖ Energie AG – Erdgas mit Datum vom 27.04.2015 sowie der Netz OÖ Energie AG mit Datum vom 08.04.2015 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idGF., wurden die betroffenen Grundeigentümer über die geplante Änderung verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund dieser Verständigung nicht erforderlich.

Etwas weitere Stellungnahmen sind hierzu beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Weiters soll mit Herrn Ing. Alexander Biringer, Grünbach 13, Gunskirchen eine Abtretungsvereinbarung gemäß Anlage, betreffend die kostenlose zur Verfügungstellung der erforderlichen Grundstücksflächen für die geplante Verrohrung abgeschlossen werden. Hierbei wird weiters vereinbart, dass als Ausgleich für die Abtretungsfläche die nunmehrige Widmungserweiterungsfläche geschaffen und die Kosten für die erforderliche Neuvermessung durch die Gemeinde, auf Grund des öffentlichen Interesses für die Herstellung der Verrohrung, getragen werden soll. Ein entsprechender unterfertigter Vereinbarungsentwurf liegt bereits vor.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 39 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zu beschließen.

Auch hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 06.07.2015 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 95 u. 96, je KG. Grünbach von derzeit *Grünland* – *Landwirtschaftsfläche* in *Bauland - Wohngebiet*, gemäß dem vorliegendem Plan, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann mit Stand vom 18.03.2015, wird zum Beschluss erhoben.

Ebenso wird die vorliegende Abtretungsvereinbarung, gemäß Anlage, abgeschlossen zwischen Ing. Alexander Biringer, Grünbach 13, Gunskirchen und der Marktgemeinde Gunskirchen, betreffend die kostenlose zur Verfügungstellung der Grundflächen für die Herstellung einer Verrohrung im Bereich der Parzellen Nr. 97 u. 99, je KG. Grünbach, zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

22. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 40

Ansuchen von Friedrich Eisenkeck, Kitzbühel, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 970/1, KG Straß, von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland - Kerngebiet* (Offenhausener Straße) – Beschlussfassung sowie Abschluss einer Infrastrukturvereinbarung;

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 13.04.2015 wurde von Herrn Friedrich Eisenkeck, Am Lutzenberg 60, 6370 Kitzbühel, um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 angesucht. Im Näheren soll hierbei die Parzelle Nr. 970/1, KG. Straß von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Kerngebiet* umgewidmet werden. Die gegenständliche Parzelle ist entlang der Offenhausener Straße, zwischen den Liegenschaften Offenhausener Straße 5 und 9 gelegen und weist eine Fläche von 2.573 m² auf. Im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2001 ist weiters der gegenständliche Bereich als Bauerwartungsland ausgewiesen.

Seitens des Antragstellers wurde im vorgenannten Ansuchen angeführt, dass die Liegenschaft vor kurzem zum Eigenbedarf erworben wurde und beabsichtigt ist ein Wohnhaus darauf zu errichten.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine positive Stellungnahme mit Datum vom 19.05.2015 samt Änderungsplan Nr. 7.40 mit Datum vom 18.05.2015 vor.

Auf Grund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde das verkürzte Stellungnahmeverfahren, im Sinne der Bestimmungen des § 33 Abs. 3 iVm § 36 Abs. 2 und 4 Oö.ROG durchgeführt. Eingegangen sind hiezu keine Stellungnahmen.

Auf Grund des Ergebnisses des verkürzten Stellungnahmeverfahrens sowie der Übereinstimmung mit dem ÖEK wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 35 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zu beschließen.

Aufschließung und Infrastrukturkostenbeitrag:

Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen betreffen im Wesentlichen die Verlängerung des Nebenkanals 1/III in der Hagenstraße um ca. 60 m und in Folge einen Ausbau der Offenhausener Straße um einen Gehsteig mit Beleuchtung. Die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserleitung ist gegeben. Entsprechend der nur teilweise erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen errechnet sich auf Grundlage der geltenden Regelung über Satz und Aufteilung und nach dem Grundprinzip, dass an Beiträgen nicht mehr erhoben werden darf als Kosten für die einzelnen Maßnahmen anfallen, ein Beitrag von € 5,12/m² Bruttowidmungsfläche bzw. ein Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von € 13.184.—gemäß Anlage 4. Über Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages liegt eine Vereinbarung lt. Anlage mit dem Widmungswerber bzw. außerbücherlichen Grundeigentümer gemäß Anlage vor. Der Vertragsinhalt entspricht im Wesentlichen der Mustervereinbarung über die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 06.07.2015 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 40 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung der Parzellen Nr. 970/1, KG. Straß von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche*

in *Bauland – Kerngebiet*, gemäß dem vorliegenden Plan des Ortsplaners DI Altmann vom 18.05.2015, wird zum Beschluss erhoben. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 30.06.2015 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben. Weiters wird der vorliegenden Infrastrukturvereinbarung vom 01.07.2015, abgeschlossen zwischen dem außerbücherlichen Eigentümer und Widmungswerber KR Friedrich Eisenkeck, Am Lutzenberg 60, 6370 Kitzbühel und der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch den Bürgermeister Josef Sturmair, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

23. Ansuchen von Franz Niedermayr, Lambacher Straße 83, Gunskirchen vom 16.03.2015, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Parzellen Nr. 2346/2 u. 2346/3, je KG. Irnharting

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit den Schreiben vom 16.03.2015 wurden von Franz Niedermayr, Lambacher Straße 83, Gunskirchen 2 Anträge auf Umwidmung der Parzellen Nr. 2346/2 und 2346/3, je KG. Irnharting eingebracht.

Die beiden Parzellen sind östlich der Ortschaft Sirfling gelegen und im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 als Grünland – Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Das Örtliche Entwicklungskonzept sieht für den dortigen Bereich keine Veränderungen vor.

Seitens des Antragstellers ist nunmehr eine Umwidmung der Parzelle Nr. 2346/2 in Bauland – Wohngebiet und der Parzelle Nr. 2346/3 in Grünland – Kleingarten beantragt.

Nachdem im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Gunskirchen für den gegenständlichen Bereich keine Erweiterung vorgesehen ist und wegen möglicher Hangwässer von einer diesbezüglichen Umwidmung abzuraten ist soll daher den Umwidmungsanträgen nicht stattgegeben werden. Zudem ist der gegenständliche Bereich auch als 'geogenes Baugrundrisiko – Setzungsempfindlicher Untergrund' im diesbezüglichen Landeskatastar ausgewiesen.

Abschließend wird angemerkt, dass das Ansuchen um Umwidmung in Bauland bereits im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in der Gemeinderatssitzung am 04.07.2013 abgewiesen wurde.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seinen Sitzungen vom 12.05.2015 über gegenständliche Ansuchen beraten und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, diesen nicht stattzugeben.

Wechselrede:

Vbgm. Mag Karoline Wolfesberger hält eine Umwidmung aufgrund der beiden Anträge der betreffenden Parzelle im dortigen Bereich durchaus für sinnvoll, zumal Familie Niedermayr gerade für diese Parzelle eine Grundsteuer B bezahle und daher ihrer Meinung nach eine dementsprechende Bebauung möglich wäre.

GV Dr. Josef Kaiblinger hält den vorliegenden Antrag als nicht genehmigungsfähig, zumal neben dem Bauland auch Kleingärten geschaffen werden sollten. Dies sei mehr als problematisch zumal auch das Land Oö dies nicht genehmigen werde. Weiters hätte man auch mit den betreffenden Anrainern ein großes Problem.

Bgm. Josef Sturmair stimmt den Ausführungen von GV Dr. Josef Kaiblinger zu und hält ebenfalls eine Genehmigung in dieser Form für nicht möglich zumal bereits vor Jahren eine ähnliche Widmung seitens des Landes OÖ abgelehnt wurde. Die damalige Begründung des Landes OÖ war auch die Erhaltung des Grünzuges im dortigen Bereich. Nunmehr wurde eine Teilung der Parzelle vorgenommen, wobei ein Bereich als Kleingarten ausgewiesen werde und die weitere Parzelle als Bauparzelle ausgewiesen werden sollte. Dies sei seiner Meinung nach sehr problematisch, zumal es sich dabei um Einzelwidmungen handle und zwischen den Parzellen ein Loch entstehen würde. Außerdem könne aufgrund einer Dreiteilung und dem ausgewiesenen Sumpfgebiet keine dementsprechende Widmung erteilt werden.

GR Walter Olinger fragt nach, ob der erhöhte Grundsteuerbetrag für diese Parzelle legitim sei.

Der anwesende Finanzabteilungsleiter Gerhard Franzmair, MBA hält fest, dass dies seitens der zuständigen der Finanzabteilung geprüft werde und gibt bekannt, dass die Grundsteuer aufgrund eines Einheitswertbescheides des Finanzamtes Grieskirchen /Wels vorgeschrieben werde.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den Ansuchen auf Änderung der rechtswirksamen Flächenwidmung von Franz Niedermayr, Lambacher Str. 83, Gunskirchen vom 16.03.2015 betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 2346/2 in Bauland und 2346/3, je KG. Irnharting in Dauerkleingarten wird aus den im Bericht angeführten Begründungen, mangels Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes), sowie wegen teilweiser mangelnder Baulandvoraussetzungen (geogenes Baugrundrisiko, Umweltbedingungen, ...) nicht stattgegeben.“

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Dr. Josef Kaiblinger, Ursula Pieringer, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler

Nein-Stimmen: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Walter Olinger, Johann Luttinger, Mag. Peter Reinhofer, Jochen Leitner, Michael Seiler, Christian Renner

Stimmenthaltung: GV Friedrich Nagl, GV Ingrid Mair, Martin Höpoltseeder, Klaus Wiesinger

24. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 24. März 2015

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt

25. Prüfungsausschuss-Bericht über die Sitzung am 25. Juni 2015

Bericht: Josef Sturmair

Am 25. Juni 2015 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Erweiterte Kassaprüfung einschließlich Haupt- und Nebenkassen im Bereich der Markgemeinde Gunskirchen; Beratung und Beschlussfassung**
- 2. Heizkostenaufstellung der Gebäude der Markgemeinde Gunskirchen 2007 bis laufend; Beratung und Beschlussfassung**
- 3. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 24. März 2015**
- 4. Allfälliges**

Das Ergebnis - Bericht und Verhandlungsschrift – wurde dem Bürgermeister im Sinne des § 91 der Oö. GemO. 1990 zur Kenntnis gebracht.

Rechtsgrundlagen:

Die Oö. Landesregierung hat eine Verordnung mit der eine Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden erlassen wird, im Landesgesetzblatt 42/2002 kundgemacht.

Gemäß § 11 Geschäftsordnung Prüfungsausschüsse hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen und ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Weiters ist der Prüfbericht sowie die Verhandlungsschrift über die betreffende Sitzung des Prüfungsausschusses den Fraktionen binnen 8 Wochen ab Unterfertigung des Prüfberichtes, jedenfalls aber mit der Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung zuzustellen. Der Prüfbericht ist binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

TOP 1)

Erweiterte Kassaprüfung einschließlich Haupt- und Nebenkassen im Bereich der Markgemeinde Gunskirchen; Beratung und Beschlussfassung

Die Kassaprüfung wird in zwei Teile geteilt und die Haupt- und Nebenkasse des Marktgemeindefamtes durch den Prüfungsausschuss geprüft und die weiteren Nebenkassen der einzelnen Dienststellen der Marktgemeinde Gunskirchen wurden bereits von der Finanzabteilung einer Prüfung unterworfen.

1. Haupt- und Nebenkasse des Marktgemeindefamtes Gunskirchen

Der gesamte Prüfungsausschuss hat die Hauptkasse in der Finanzabteilung und die Nebenkasse in der Bürgerservicestelle geprüft und den Soll/Ist-Vergleich durchgeführt. Diesbezüglich wurde bei beiden Kassen festgestellt, dass die Aufzeichnungen mit dem Bargeldbestand übereinstimmen und keine Abweichungen festzustellen waren.

Summe Kassabuch Hauptkassa € 2.215,40

Summe Kassabuch Nebenkassa € 216,49

2. Nebenkassen der verschiedenen Dienststellen der Marktgemeinde Gunskirchen

Die Nebenkassen der Dienststellen wurden durch die Finanzabteilung (OAR Gerhard Franzmair, MBA und Mag. Daniela Dissauer) geprüft und es wurden keine Ungereimtheiten festgestellt. Die Prüfung beinhaltete auch die FF Gunskirchen und FF Fernreith und hat diese zu kleinen Irritationen geführt.

Die Prüfungsausschussmitglieder HR Mag. Peter Reinhofer, Ing. Peter Zirsch und Mag. Hermann Mittermayr zeigten sich verwundert, da ihre Meinung nach eine Prüfung der Kassen der Freiwilligen Feuerwehren zu Recht erfolgte.

Frau Mag. Daniela Dissauer brachte in weiterer Folge den Prüfungsausschussmitgliedern die Berichte der einzelnen Nebenkassen der Dienststellen zur Kenntnis.

Die Berichte der diversen Kassen der Marktgemeinde Gunskirchen werden als Anlagen der Verhandlungsschrift angeschlossen.

Antrag:

„Aufgrund des Berichtes der Finanzabteilung über die verschiedenen Kassen der einzelnen Dienststellen – siehe Aufstellung der Beilage –möge eine einheitliche Dienst-anweisung zur Absicherung der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der Bediensteten erstellt werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

TOP 2)

Heizkostenaufstellung der Gebäude der Marktgemeinde Gunskirchen 2007 bis laufend; Beratung und Beschlussfassung

Der Obmann des Prüfungsausschusses Hofrat Mag. Peter Reinhofer führt aus, dass sich der Prüfungsausschuss bereits mit den Heizkosten beschäftigt hat und dabei die Meinung vertreten wurde, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt nochmals einer näheren Prüfung unterzogen werden. In weiterer Folge ersucht er den Finanzabteilungsleiter OAR Gerhard Franzmair, MBA um nähere Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Den anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern wurden nachstehende Berechnungen sowie Vergleichsberechnungen betreffend der Heizkostenentwicklung übergeben:

Klient:	Marktgemeinde Gunskirchen	
Stichtag:		
Bearbeiter:	OAR Gerhard Franzmair, MBA	
Erstellungsdatum:	22.06.2015	
Vergleichsrechnung: OÖ. Ferngas - B3 Energie GmbH		
Kostenübersicht		
	Netto	Brutto
Seniorenwohn- u. Pflegeheim	-1.181,29	-1.417,55
Kindergarten	1.188,06	1.425,67
Veranstaltungszentrum	1.284,14	1.540,97
Bauhof	-479,50	-575,40
FF Gunskirchen	-532,06	-638,48
VS/HS Heizzentrale	6.909,56	8.291,47
Gesamtsumme	7.188,91	8.626,70
Seniorenwohn- u. Pflegeheim		42.894,40
Kindergarten		5.078,29
Veranstaltungszentrum		16.796,04
Bauhof		1.549,69
FF Gunskirchen		2.159,47
VS/HS Heizzentrale		68.260,37
Gesamtsumme		136.738,25

Gaspreis	Küche	0,054169	
CO ² -einsparung		0,00	t/jährlich
OGPI-Monatswerte 2014			
Jänner		132,91	
Februar		133,49	
März		134,07	
April		135,91	
Mai		132,79	
Juni		130,39	130,99
Juli		128,07	
August		129,47	
September		130,02	
Oktober		129,46	
November		128,53	
Dezember		126,82	
			- 2,63 %

G:\Daten\Franz\AUSSCHÜSSE\PRÜFUNGS AUSSCHUSS\Prüfungsausschuss 2015\25.6.2015\Aufstellung Kostenvergleich Erdgas Biomasse Vergleich FJ_2014.xlsx

OGPI-Monatswerte 2013

Jänner	143,75	
Februar	146,31	
März	148,18	134,54
April	144,49	
Mai	130,5	
Juni	127,7	
Juli	121,2	
August	123,43	
September	128,96	
Oktober	133,27	
November	133,38	
Dezember	133,28	-1,68 %

OGPI-Monatswerte 2012

Jänner	124,43	
Februar	125,21	
März	128,58	
April	136,07	
Mai	139,32	
Juni	140,05	136,83
Juli	139,65	
August	139,93	
September	141,91	
Oktober	143,5	
November	141,21	
Dezember	142,13	

OGPI-Monatswerte 2011

Jänner	114,18	
Februar	114,89	
März	117,16	
April	122,99	
Mai	119,19	
Juni	115,25	118,44
Juli	114,25	
August	115,96	
September	120,29	
Oktober	121,62	
November	122,25	
Dezember	123,24	

Kostenvergleich: Erdgas vs. Biomasse-Fernwärme		
Gunskirchen (Kindergarten)		
Ausgangsdaten:		
Gasverbrauch/Jahr	3.944,12 m3/Jahr	
Installierte Leistung	50,00 kW	
bereitgestellte (verrechnete) Leistung	100,00 kW	
gerechneter Erdgaseinsatz in kWh	43.937,50 kWh/Jahr	
unterer (genutzter) Heizwert Erdgas	9,60 kWh/m3	
oberer (gelieferter) Heizwert Erdgas	11,14 kWh/m3	
Jahresnutzungsgrad Kesselanlagen - ca.	80%	
aus obigen Daten errechneter Jahreswärmeverbrauch	35.150,00 kWh/Jahr	
Erdgastarif (Netz+Energie)	€ 0,0478 kWh	0,05 - 1,68% - 2,63%
Energieabgabe Erdgas	€ 0,0055 kWh	
Investitionskosten Eigenbetrieb f. neuen Kessel	€ 80.000,00	
Finanzierung	5,00%	
Laufzeit	20 Jahre	
Wärmepreise:		
Grundpreis	€ 20,19 pro kWh	
Verbrauchspreis	0,05822000 pro kWh	
Energieabgabe	0,00163 pro kWh	
	Kosten bei	Kosten bei
	Erdgas-	Wärmeversorgung
Kostenart	Eigenbetrieb in	durch B 3 Energ. in
	€/Jahr	€/Jahr
Einmalige Invest./Anschlusskosten	€ 80.000,00	2 x 9.598 zinsfreie Raten
Laufende Jahreskosten		
Grundpreis		€ 2.019,00
Gaskosten inkl. Energieabgabe/Wärmemenge	€ 2.102,19	€ 2.046,43
Energieabgabe (Deckelung?)	€ 241,66	€ 57,29
Instandhaltg. Wartung, Kamin, TÜV	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten	
Sonst. Kosten (€ 0,0015/kWh)	€ 300,00 im Wärmepreis enthalten	
laufende Reparatur	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten	
Störungsbehebung	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Finanzierung p.a.	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Kesselbetreuung	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Wärmemengenmessung		109,18
Jahreskosten (exkl. Ust.) €	€ 3.043,85	4.231,91
Mischpreis €/MWh exkl. Ust.	€ 86,60	120,40
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (exkl.Ust.)		1.188,06
Jahreskosten (inkl. Ust.) €	€ 3.652,62	5.078,29
Mischpreis €/MWh inkl. Ust.	€ 103,92	144,47
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (inkl.Ust.)		1.425,67

Kostenvergleich: Erdgas vs. Biomasse-Fernwärme

Gunskirchen (VZG)

Ausgangsdaten:

Gasverbrauch/Jahr	20.214,21 m ³ /Jahr	
Installierte Leistung	250,00 kW	
bereitgestellte (verrechnete) Leistung	150,00 kW	
gerechneter Erdgaseinsatz in kWh	225.186,25 kWh/Jahr	
unterer (genutzter) Heizwert Erdgas	9,60 kWh/m ³	
oberer (gelieferter) Heizwert Erdgas	11,14 kWh/m ³	
Jahresnutzungsgrad Kesselanlagen - ca.	80%	
aus obigen Daten errechneter Jahreswärmeverbrauch	180.149,00 kWh/Jahr	
Erdgastarif (Netz+Energie)	€ 0,0478 kWh	0,0478 -1,68% - 2,63%
Energieabgabe Erdgas	€ 0,0055 kWh	
Investitionskosten Eigenbetrieb f. neuen Kessel	€ 80.000,00	
Finanzierung	5,00%	
Laufzeit	20 Jahre	
Wärmepreise:		
Grundpreis	€ 19,96 pro kWh	
Verbrauchspreis	0,05811000 pro kWh	
Energieabgabe	0,00163 pro kWh	

Kostenart	Kosten bei Erdgas- Eigenbetrieb in €/Jahr	Kosten bei Wärmeversorgung durch B 3 Energ. in €/Jahr
Einmalige Invest./Anschlusskosten	€ 80.000,00	2 x 9.598 zinsfreie Raten
Laufende Jahreskosten		
Grundpreis		€ 2.994,60
Gaskosten inkl. Energieabgabe/Wärmemenge	€ 10.774,04	€ 10.468,46
Energieabgabe (Deckelung?)	€ 1.238,52	€ 293,64
Instandhaltg. Wartung, Kamin, TÜV	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten	
S nkosten (€ 0,0015/kWh)	€ 300,00 im Wärmepreis enthalten	
laufende Reparatur	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten	
Störungsbehebung	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Finanzierung p.a.	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Kesselbetreuung		
Wärmemengenmessung		240,00
Jahreskosten (exkl. Ust.) €	€ 12.712,56	€ 13.996,70
Mischpreis €/MWh exkl. Ust.	€ 70,57	€ 77,70
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (exkl. Ust.)		€ 1.284,14
Jahreskosten (inkl. Ust.) €	€ 15.255,07	€ 16.796,04
Mischpreis €/MWh inkl. Ust.	€ 84,68	€ 93,23
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (inkl. Ust.)		€ 1.540,97

Kostenvergleich: Erdgas vs. Biomasse-Fernwärme		
Gunskirchen, Gemeindezentrum (VS HS Heizzentrale)		
Ausgangsdaten:		
Gasverbrauch/Jahr	78.053,07 m3/Jahr	
Installierte Leistung	1.150,00 kW	
bereitgestellte (verrechnete) Leistung	750,00 kW	
gerechneter Erdgaseinsatz in kWh	869.511,25 kWh/Jahr	
unterer (genutzter) Heizwert Erdgas	9,60 kWh/m3	
oberer (gelieferter) Heizwert Erdgas	11,14 kWh/m3	
Jahresnutzungsgrad Kesselanlagen - ca.	80%	
aus obigen Daten errechneter Jahreswärmeverbrauch	695.609,00 kWh/Jahr	
Erdgastarif (Netz+Energie)	€ 0,0478 kWh	0,0478 -1,68% -2,63%
Energieabgabe Erdgas	€ 0,0055 kWh	
Investitionskosten Eigenbetrieb f. neuen Kessel	€ 80.000,00	
Finanzierung	5,00%	
Laufzeit	20 Jahre	
Wärmepreise:		
Grundpreis	€ 19,96 pro kWh	
Verbrauchspreis	0,05812000 pro kWh	
Energieabgabe	0,00163 pro kWh	
	Kosten bei	Kosten bei
	Erdgas-	Wärmeversorgung
Kostenart	Eigenbetrieb in	durch B 3 Energ. in
	€/Jahr	€/Jahr
Einmalige Invest./Anschlusskosten	€ 80.000,00	2 x 9.598 zinsfreie Raten
Laufende Jahreskosten		
Grundpreis		€ 14.973,00
Gaskosten inkl.Energieabgabe/Wärmemenge	€ 41.601,77	€ 40.428,80
Energieabgabe (Deckelung?)	€ 4.782,31	€ 1.133,84
Instandhaltg., Wartung, Kamin, TÜV	€ 1.000,00	im Wärmepreis enthalten
S nkosten (€ 0,0015/kWh)	€ 1.590,00	im Wärmepreis enthalten
laufende Reparatur	€ 1.000,00	im Wärmepreis enthalten
Störungsbehebung	€ 0,00	im Wärmepreis enthalten
Finanzierung p.a.	€ 0,00	im Wärmepreis enthalten
Kesselbetreuung		
Wärmemengenummessung		348,00
Jahreskosten (exkl. Ust.) €	€ 49.974,08	56.883,64
Mischpreis €/MWh exkl. Ust.	€ 71,84	81,78
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (exkl.Ust.)		6.909,56
Jahreskosten (inkl. Ust.) €	€ 59.968,89	68.260,37
Mischpreis €/MWh inkl. Ust.	€ 86,21	98,13
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (inkl.Ust.)		8.291,47

Kostenvergleich: Erdgas vs. Biomasse-Fernwärme

Gunskirchen, Gemeindezentrum (Sen.Heim)

Ausgangsdaten:

Gasverbrauch/Jahr	56.097,40 m3/Jahr
Installierte Leistung	1.150,00 kW
bereitgestellte (verrechnete) Leistung	280,00 kW
gerechneter Erdgaseinsatz in kWh	624.925,00 kWh/Jahr
unterer (genutzter) Heizwert Erdgas	9,60 kWh/m3
oberer (gelieferter) Heizwert Erdgas	11,14 kWh/m3
Jahresnutzungsgrad Kesselanlagen - ca.	80%

aus obigen Daten errechneter Jahreswärmeverbrauch 499.940,00 kWh/Jahr

Erdgastarif (Netz+Energie)	€ 0,0478 kWh	0,0478 -1,68%-2,63%
Energieabgabe Erdgas	€ 0,0055 kWh	
Investitionskosten Eigenbetrieb f. neuen Kessel	€ 80.000,00	
Finanzierung	5,00%	
Laufzeit	20 Jahre	

Wärmepreise:

Grundpreis	€ 19,96 pro kWh
Verbrauchspreis	0,05814 pro kWh
Energieabgabe	0,00163 pro kWh

Kostenart	Kosten bei Erdgas- Eigenbetrieb in €/Jahr	Kosten bei Wärmeversorgung durch B 3 Energ. in €/Jahr
Einmalige Invest./Anschlusskosten	€ 80.000,00	2 x 9.598 zinsfreie Raten
Laufende Jahreskosten		
Grundpreis		€ 5.589,92
Gaskosten inkl.Energieabgabe/Wärmemenge	€ 29.899,54	€ 29.064,51
Energieabgabe (Deckelung?)	€ 3.437,09	€ 814,90
Instandhaltg., Wartung, Kamin, TÜV	€ 1.000,00	im Wärmepreis enthalten
Stückkosten (€ 0,0015/kWh)	€ 1.590,00	im Wärmepreis enthalten
laufende Reparatur	€ 1.000,00	im Wärmepreis enthalten
Störungsbehebung	€ 0,00	im Wärmepreis enthalten
Finanzierung p.a.	€ 0,00	im Wärmepreis enthalten
Kesselbetreuung		
Wärmemengenmessung		276,00
Jahreskosten (exkl. Ust.) €	€ 36.926,62	35.745,33
Mischpreis €/MWh exkl. Ust.	€ 73,86	71,50
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (exkl.Ust.)		-1.181,29
Jahreskosten (inkl. Ust.) €	€ 44.311,95	42.894,40
Mischpreis €/MWh inkl. Ust.	€ 88,63	85,80
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (inkl.Ust.)		-1.417,55

Kostenvergleich: Erdgas vs. Biomasse-Fernwärme			
Gunskirchen (Bauhof)			
Ausgangsdaten:			
Gasverbrauch/Jahr	1.802,06 m3/Jahr		
Installierte Leistung	50,00 kW		
bereitgestellte (verrechnete) Leistung	50,00 kW		
gerechneter Erdgaseinsatz in kWh	20.075,00 kWh/Jahr		
unterer (genutzter) Heizwert Erdgas	9,60 kWh/m3		
oberer (gelieferter) Heizwert Erdgas	11,14 kWh/m3		
Jahresnutzungsgrad Kesselanlagen - ca.	80%		
aus obigen Daten errechneter Jahreswärmeverbrauch	16.060,00 kWh/Jahr		
Erdgastarif (Netz+Energie)	€ 0,0478 kWh		0,05 - 1,68% - 2,63%
Energieabgabe Erdgas	€ 0,0055 kWh		
Investitionskosten Eigenbetrieb f. neuen Kessel	€ 80.000,00		
Finanzierung	5,00%		
Laufzeit	20 Jahre		
Wärmepreise:			
Grundpreis	€ 20,15 pro kWh		
Verbrauchspreis	0,05880000 pro kWh		
Energieabgabe	0,00163 pro kWh		
	Kosten bei	Kosten bei	
	Erdgas-	Wärmeversorgung	
Kostenart	Eigenbetrieb in	durch B 3 Energ. in	
	€/Jahr	€/Jahr	
Einmalige Invest./Anschlusskosten	€ 80.000,00	2 x 9.598 zinsfreie Raten	
Laufende Jahreskosten			
Grundpreis		€ 289,83	
Gaskosten inkl. Energieabgabe/Wärmemenge	€ 960,49	€ 944,33	
Energieabgabe (Deckelung?)	€ 110,41	€ 26,18	
Instandhaltg. Wartung, Kamin, TÜV	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten		
S. nkosten (€ 0,0015/kWh)	€ 300,00 im Wärmepreis enthalten		
laufende Reparatur	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten		
Störungsbehebung	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten		
Finanzierung p.a.	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten		
Kesselbetreuung			
Wärmemengenummessung		31,07	
Jahreskosten (exkl. Ust.) €	€ 1.770,90	1.291,40	
Mischpreis €/MWh exkl. Ust.	€ 110,27	80,41	
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (exkl.Ust.)		-479,50	
Jahreskosten (inkl. Ust.) €	€ 2.125,08	1.549,69	
Mischpreis €/MWh inkl. Ust.	€ 132,32	96,49	
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (inkl.Ust.)		-575,40	

G:\Daten\Franz\AUSSCHÜSSE\PRÜFUNGS AUSSCHUSS\Prüfungsausschuss 2015\25.6.2015\Aufstellung Kostenvergleich Erdgas Biomasse Vergleich FJ_2014.xlsx

Kostenvergleich: Erdgas vs. Biomasse-Fernwärme		
Gunskirchen (Bauhof)		
Ausgangsdaten:		
Gasverbrauch/Jahr	2.745,62 m3/Jahr	
Installierte Leistung	50,00 kW	
bereitgestellte (verrechnete) Leistung	50,00 kW	
gerechneter Erdgaseinsatz in kWh	30.586,25 kWh/Jahr	
unterer (genutzter) Heizwert Erdgas	9,60 kWh/m3	
oberer (gelieferter) Heizwert Erdgas	11,14 kWh/m3	
Jahresnutzungsgrad Kesselanlagen - ca.	80%	
aus obigen Daten errechneter Jahreswärmeverbrauch	24.469,00 kWh/Jahr	
Erdgastarif (Netz+Energie)	€ 0,0478 kWh	0,05 - 1,68% - 2,63%
Energieabgabe Erdgas	€ 0,0055 kWh	
Investitionskosten Eigenbetrieb f. neuen Kessel	€ 80.000,00	
Finanzierung	5,00%	
Laufzeit	20 Jahre	
Wärmepreise:		
Grundpreis	€ 20,15 pro kWh	
Verbrauchspreis	0,05880000 pro kWh	
Energieabgabe	0,00163 pro kWh	
	Kosten bei	Kosten bei
	Erdgas-	Wärmeversorgung
Kostenart	Eigenbetrieb in	durch B 3 Energ. in
	€/Jahr	€/Jahr
Einmalige Invest./Anschlusskosten	€ 80.000,00	2 x 9.598 zinsfreie Raten
Laufende Jahreskosten		
Grundpreis		€ 289,83
Gaskosten inkl. Energieabgabe/Wärmemenge	€ 1.463,40	€ 1.438,78
Energieabgabe (Deckelung?)	€ 168,22	€ 39,88
Instandhaltg. Wartung, Kamin, TÜV	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten	
S nkosten (€ 0,0015/kWh)	€ 300,00 im Wärmepreis enthalten	
laufende Reparatur	€ 200,00 im Wärmepreis enthalten	
Störungsbehebung	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Finanzierung p.a.	€ 0,00 im Wärmepreis enthalten	
Kesselbetreuung		
Wärmemengenmessung		31,07
Jahreskosten (exkl. Ust.) €	€ 2.331,62	1.799,56
Mischpreis €/MWh exkl. Ust.	€ 95,29	73,54
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (exkl.Ust.)		-532,06
Jahreskosten (inkl. Ust.) €	€ 2.797,95	2.159,47
Mischpreis €/MWh inkl. Ust.	€ 114,35	88,25
Jährliche Kostenersparnis bei Wärme in € (inkl.Ust.)		-638,48

Klient:	Marktgemeinde Gunskirchen	
Stichtag:		
Bearbeiter:	OAR Gerhard Franzmair, MBA	
Erstellungsdatum:	22.06.2015	
Vergleichsrechnung: OÖ. Ferngas - B3 Energie GmbH		
CO ² - Bilanz		
		kWh-Verbrauch
Seniorenwohn- u. Pflegeheim		499.940,00
Kindergarten		35.150,00
Veranstaltungszentrum		180.149,00
Bauhof		16.060,00
FF Gunskirchen		24.469,00
VS/HS Heizzentrale		695.609,00
Gesamtsumme	0,00	1.451.377,00

Energieträger	Erdgas	g CO ² /kWh	228,00
Seniorenwohn- u. Pflegeheim			113.986.320,00
Kindergarten			8.014.200,00
Veranstaltungszentrum			41.073.972,00
Bauhof			3.661.680,00
FF Gunskirchen			5.578.932,00
VS/HS Heizzentrale			158.598.852,00
Gesamtsumme g CO²/Jahr			330.913.956,00
Gesamtsumme t CO²/Jahr			330,91

Energieträger	Pellets	g CO ² /kWh	62,40
Seniorenwohn- u. Pflegeheim			31.196.256,00
Kindergarten			2.193.360,00
Veranstaltungszentrum			11.241.297,60
Bauhof			1.002.144,00
FF Gunskirchen			1.526.865,60
VS/HS Heizzentrale			43.406.001,60
Gesamtsumme g CO²/Jahr			90.565.924,80
Gesamtsumme t CO²/Jahr			90,57

Einsparung CO² Einsparung t/Jahr	240,35
--	---------------

G:\Daten\Franz\Ausschüsse\Für\Kostgüsse\Prüfungsausschuss 2015\25.6.2015\Aufstellung Kostenvergleich Erdgas Biomasse Vergleich FJ_2014.xlsx

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurden nachstehend angeführte Unterlagen vorgelegt:

- Brennstoffversorgung
- Abrechnung Wärmelieferung

Die o.a. Unterlagen werden der Verhandlungsschrift beigelegt und ist zu bemerken, dass die Brennstoffe für die Erzeugung von Wärme regional aufgebracht wurde. Die Brennstoffe wurden innerhalb eines Radius von 50 km angeliefert und sind somit die Fördervoraussetzungen der Kommunalkredit zu 100% erfüllt worden. Zur Beilage „Abrechnung Wärmelieferung“ wurde bemerkt, dass zwei neue Objekte mit Wärme durch die B3 versorgt werden. Dies betrifft den Bauhof bzw. die FF Gunskirchen. Die vorliegende Abrechnung gibt weiters Aufschluss über die Wärmelieferung der Finanzjahre 2012, 2013 und 2014. Ein Vergleich kann nur bedingt angestellt werden, da zum einen die Witterung und zum anderen die versorgten Objekte eine wesentliche Rolle spielen.

Die Vergleichsrechnung bzw. Kostenvergleich wurde unter der Annahme angestellt, dass der zum Vergleich gelangende Gaspreis aufgrund des Österreichischen Gaspreisindex ÖGPI herangezogen wurde. Ebenfalls wurde festgestellt, dass entgegen der befürchteten Explosion des Gaspreises eher von einer rückläufigen Tendenz auszugehen ist. Eine abschließende Beurteilung kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt angestellt werden und sollte ein möglichst langer Zeitraum zugrundegelegt werden. Vorteilhaft ist jedoch zu bemerken, dass die regionale Versorgung als gesichert zu betrachten ist.

Einstimmige Prüfungsfeststellung:

„Die Differenz der Wärmelieferung zu einer mit fossilen Brennstoffen versorgte Heizung beträgt €8.626,70. Die CO₂ Einsparung im Finanzjahr 2014 beträgt ca. 240 to und ist die Versorgung aufgrund der regionalen Belieferung innerhalb des 50 km Radius gesichert und somit vorteilhafter als eine auswärtige Versorgung.“

TOP 3)

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 22. Jänner 2015

Antrag:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Gunskirchen genehmigen die Verhandlungsschrift vom 24. März 2015, welche während der Sitzung zur Einsicht aufgelegt ist und keine Erinnerungen eingebracht wurden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

TOP 4)

Allfälliges

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgten, schließt der Obmann die Sitzung.

Wechselrede:

Prüfungsausschussobmann Mag. Peter Reinhofer ergänzt, dass eine erweiterte Überprüfung der Haupt- und Nebenkasse stattgefunden habe, wonach festgehalten wird, dass die Nebenkassen gerade bei den Kinderbetreuungseinrichtungen schon längere Zeit nicht mehr kontrolliert wurden. In weiterer Folge wurde ein Kassenbericht durch die Finanzabteilung erstellt. Nunmehr sollte eine einheitliche Dienstanweisung über die Führung der Nebenkassen erstellt werden.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Sitzung vom 25. Juni 2015 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Sport- und Freizeitzentrum Grundankauf; Finanzierungsplan

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Vorhaben Grundankauf für das Sport- und Freizeitzentrums dem Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt.

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 18. Mai 2015, Zl.: Gem-IKD-2013-248967/9-Sec einen Finanzierungsplan übermittelt.

Bezeichng.d.Finanzierungs- mittel	bis 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	gesamt Euro
Rücklagen								0,00
Anteilsbetrag v. o.Haushalt	513.588,00							513.588,00
Interessentenbeiträge Vereine								0,00
Förderungsdarlehen								0,00
Darlehen - Bank								0,00
Landeszuschuss								0,00
Bedarfszuweisung	200.000,00	200.000,00						400.000,00
sonstige Mittel								0,00
Schotterentnahme		400.000,00						400.000,00
Summe	713.588,00				0,00	0,00		1.313.588,00

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung einzuhalten sind, die besagen, dass Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Im vorliegenden Finanzierungsplan sind Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 400.000,00 enthalten und kann die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel dann erfolgen, wenn

- ein Antrag der Marktgemeinde Gunskirchen gestellt wird
- der Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen Finanzierungsmittel erbracht wird und
- die Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel gegeben ist

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsvorschlag des Amtes der OÖ Landesregierung vom 18. Mai 2015, Zl.: IKD-2013-248967/9-Sec für die Finanzjahre 2014 und 2015 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

OÖ. VersicherungsAG; Überarbeitung und Anpassung der Versicherungsverträge der VFI & Co KG

Bericht. Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat sich letztmalig mit den Versicherungsverträgen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28. Feb. 2012 beschäftigt. Im Finanzjahr 2012 wurde eine Aktualisierung und Optimierung der Versicherungsverträge vorgenommen. Mittlerweile haben sich einige Neuerungen ergeben, die teilweise die Adaptierung der bestehenden Versicherungsverträge der VFI & Co KG erfordern.

Seitens der Finanzabteilung wurde wie in den vorangegangenen Verhandlungen mit den Versicherungsunternehmungen davon ausgegangen, dass der regionale Bezug unter Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Neuvergabe der Gebäudeversicherungen (Bündel) ausschlaggebend ist. Aus diesem Grunde wurden mit dem Stammversicherer der OÖ VersicherungsAG die Verhandlungen geführt.

Durch die Gründung der VFI & Co KG wurden die bestehenden Versicherungsverträge betreffend der Gebäudeversicherung der Marktgemeinde Gunskirchen sukzessive abgeändert und durch die VFI & Co KG übernommen. Eine Anpassung der Versicherungssumme erfolgte jeweils bei Fertigstellung der sanierten oder neu errichteten Objekte.

Bei den Gebäudeversicherungen wurden im Wesentlichen folgende Risiken versichert:

- Feuer
- Sturm
- Leitungswasser A-Deckung
- Einbruch

Eine Unterteilung der Gebäudeversicherung wurde deshalb notwendig, da das zivilrechtliche Eigentum bei einem Gebäude getrennt betrachtet werden muss und für die Betriebseinrichtung gesonderte Versicherungsverträge mit der OÖ. VersicherungsAG eingegangen wurden um das Inventar und sonstige Risiken durch die Marktgemeinde Gunskirchen zu versichern sind.

Die nachstehend angeführte Tabelle soll einen Überblick über die Versicherungsverträge mit der OÖ. VersicherungsAG bieten:

Klient:	VFI & Co KG				
Stichtag:					
Bearbeiter:	OAR Gerhard Franzmair, MBA				
Erstellungsdatum:	06.07.2015				
Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG					
Versicherungsverträge OÖ. VersicherungsAG					
Pollizze	Objekt	Versicherungs- summe alt	Prämie alt	Versicherungs- summe neu	Prämie neu
Gebäude					
756920/013	Kindergarten, Schülerhort	€ 4.875.404,00	€ 2.124,34	€ 5.910.000,00	€ 2.557,21
756920/021	Volks- u. Hauptschule	€ 12.216.450,00	€ 4.882,76	€ 14.800.000,00	€ 5.764,59
756920/039	FF Fernreith	€ 669.249,00	€ 548,89	€ 820.000,00	€ 427,28
756920/062	FF Gunskirchen	€ 1.115.415,00	€ 412,08	€ 1.305.000,00	€ 516,23
756920/054	Bauhof	€ 849.840,00	€ 373,41	€ 1.420.000,00	€ 590,64
756920/047	Amtsgebäude	€ 3.007.371,00	€ 1.658,77	€ 3.690.000,00	€ 1.638,77
Zwischensumme		€ 22.733.729,00	€ 10.000,25	€ 27.945.000,00	€ 11.494,72
Mehraufwand					
Mehraufwand Gesamt					€ 1.494,47

Durch die Adaptierung der Versicherungsverträge sind aufgrund der neuen Versicherungsverträge folgenden Risiken versichert:

- Feuer
- Sturm
- Leitungswasser C-Deckung
- Einbruch
- Schneerutsch
- Indirekter Blitzschlag

Die Oö. VersicherungsAG hat der VFI & Co KG zwei Prämienvarianten vorgestellt. Diese gliedern sich in kurz genannt Prämie Basis und Prämie Premium, wobei zusätzliche Risiken auf das erste Risiko enthalten sind. Die Prämie Premium beinhaltet weitere Risiken wie z.B. radioaktive Verunreinigung, Verpuffung Schäden an und durch Öfen, Schäden durch Kaminbrand etc. Aufgrund dessen, dass sowohl aus Sicht des Versicherers als auch aus Sicht der VFI & Co KG für die zusätzliche Absicherung keine Notwendigkeit besteht, soll das Paket Prämie Basis bei allen Objekten zur Umsetzung gelangen.

Weiters wurde die Anpassung der Versicherungssumme vorgenommen, da dies deshalb notwendig wurde, weil nicht mehr die Nettoerrichtungskosten sondern die Bruttoerrichtungskosten abgebildet werden müssen. Dieser Umstand sei dem Stabilitätsgesetz geschuldet, indem normiert wurde, dass der VFI & Co KG zur Errichtung und Sanierung von Gebäuden im Wesentlichen kein Vorsteuerabzug mehr zusteht.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Abschluss von Versicherungsverträgen bei der OÖ. VersicherungsAG für die Sparte Gebäudeversicherung (Bündel) durch die VFI & Co KG zu einer Jahresprämie von €11.494,72 wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen - Indexanpassung

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet nun wieder die Möglichkeit, neben den Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Schülerhort ab dem kommenden Arbeitsjahr eine Nachmittagsbetreuung an.

Folgende Gesetze sind im Rahmen der Nachmittagsbetreuung in den öffentlichen Pflichtschulen zu beachten:

Pflichtschülerhaltungsgrundgesetz
OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz
Schulorganisationsgesetz
Schulunterrichtsgesetz
Schulzeitgesetz

Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 war es notwendig, dass zusätzlich zum Schülerhort eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, um den gestiegenen Bedarf der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an Betreuungsplätzen anzubieten.

Die Weiterführung der Nachmittagsbetreuung im Schuljahr 2011/2012 wurde fortgeführt, da auch im Folgejahr ein enormer Bedarf an Betreuungsplätzen gegeben war und somit die Nachmittagsbetreuung fortgeführt wurde.

Nunmehr besteht wieder eine Nachfrage in Bezug auf Nachmittagsbetreuung in öffentlichen Pflichtschulen, wonach aus diesem Grund auch die Tarifordnung an den Elternbeitrag des Schülerhortes der Marktgemeinde Gunskirchen mittels Index wie folgt angepasst wird.

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 42,00.

Der Höchstbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme für Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen € 109,00

Weitere Einzelheiten sind der Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Eine Änderung der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung wurde nicht vorgenommen, somit hat die am 30. Juni 2011 durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen beschlossene Verordnung nach wie vor Gültigkeit. Weitere Einzelheiten sind der Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen zu entnehmen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine Empfehlung für diesen Tagesordnungspunkt abzugeben.

Antrag: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Der Gemeindevorstand möge beschließen:

„Die Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen wird zum Beschluss erhoben und mit 1. September 2015 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja- Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Maximilian Feischl, Christian Paltinger, Dr. Gustav Leitner, Christine Neuwirth, Christian Schöffmann, Karl Gruber, Anton Harringer, Markus Bayer, Josef Wimmer, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Ing. Peter Zirsch, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, Friedrich Nagl, Ingrid Mair, Walter Olinger, Johann Luttinger, Mag. Peter Reinhofer, Jochen Leitner, Michael Seiler, Martin Höpölseder, Christian Renner, Klaus Wiesinger, Dr. Josef Kaiblinger, Johann Eder, Markus Schauer, Michael Gelbmann, Christian Kogler, Jochen Leitner

Nein-Stimmen: Ursula Pieringer

Sperre B1

Gemeindevorstand Friedrich Nagl informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die geplante Sperre der B1 und hält fest, dass er über die Umleitungsstrecke verwundert sei. Er hoffe auf geeignete Maßnahmen damit kein Verkehrschaos in dieser Zeit entstehe.

Fraktionsobmann Christian Renner informiert den Gemeinderat über den ausgestellten Bescheid der BH Wels-Land, welcher die wesentlichen Punkte der B1 Sperre beinhaltet. Im Anschluss erklärt er den Umleitungsverlauf, wobei festgehalten wird, dass die Totalsperre von Wels kommend bei der ampelgeregelten Kreuzung bei der Fa. Scheinecker vorgenommen werde. Die Straße wird jedoch im dortigen Bereich nicht zur Gänze abgesperrt sondern lediglich Umleitungsschilder aufgestellt, welche in die Grünbachtalstraße zeigen. Für Anrainer wird sozusagen eine Befahrung der Bundesstraße möglich gemacht. Weiters kann auch die Gärtnerstraße benützt werden und danach auf die B1 Richtung Wels gefahren werden. Problematisch sei, dass eine Zufahrt bis zur Baustelle möglich sei, wonach nicht ausgeschlossen werden könne, dass der eine oder andere die Straße trotz Fahrverbot benützen wird. Die Problematik sehe er nicht beim Fernverkehr, sondern lediglich beim regionalen Verkehr, welche eine Abkürzung auch beispielsweise durch die Saag probieren werden. Dies werde aber seitens der Polizei bestraft, zumal dort ein Fahrverbot in dieser Zeit gelte.

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner stimmt sowohl den Bedenken von Gemeindevorstand Friedrich Nagl als auch Fraktionsobmann Christian Renner zu, wonach er erwähnt, dass das Problem dabei auf den Punkt gebracht wird, indem er eine Totalsperre der B1 ebenfalls für sinnlos halte. Immerhin sei es tagsüber kaum möglich die B1 ohne Ampelregelung zu überqueren. Aus diesem Grund halte er eine Verkehrsverlegung in Form einer Umleitung für bedenklich, zumal an gewissen Stellen eine Überfahrt der Umleitungsstraße nicht möglich sei. Er halte den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als nicht weitreichend genug und gut durchdacht, wonach sich gerade die Marktgemeinde Gunskirchen wehren sollte. Aus diesem Grund appelliere er an Bgm. Josef Sturmair, dass bei einem Verkehrschaos seitens der Marktgemeinde Gunskirchen sofort reagiert werden müsse und eventuelle Ampelregelungen in Betracht gezogen werden sollten.

Bgm. Josef Sturmair informiert darüber, dass er bei der Besprechung Mitte Juni in Edt bei Lambach bezüglich der weiteren Vorgangsweise dabei gewesen ist, wo alle Beteiligten als auch Experten dabei gewesen sind. Dort wurde auch gefordert, dass eine Ersatzstraße im Baustellenbereich errichtet werde, wobei einen Monat vorher dies nicht mehr möglich gewesen ist. Weiters wurde informiert, dass in der Ausschreibung dieses Projektes eine Sperre von 4 Wochen geplant war. Jetzt wurde ohnehin auf eine Totalsperre von gut 2 Wochen reduziert. Aufgrund der geänderten Baumaßnahmen konnte eine Reduzierung der Sperre erreicht werden. Wenn die Umfahrung fertiggestellt werde, wird kurz vorher die zweite Sperre im oberen Bereich in Richtung Vöcklabruck gemacht. Weiters gibt er bekannt, dass er bei dieser Besprechung eine spezielle Ampelregelung für Gunskirchen gefordert habe. Bei Entstehung eines Sickerverkehrs werden straßenpolizeiliche Maßnahmen in Aussicht gestellt. Dennoch muss festgehalten werden, dass es sich um eine Baustelle handle und der Verkehr in diesem Zeitraum zwar für Gunskirchen mehr werde. Dabei darf aber die kurze Baustellensperre auf die Dauer der Benützung nicht vergessen werden. Außerdem sei gerade in den Sommermonaten weniger Verkehr zu erwarten.

Fraktionsobmann Christian Kogler appelliert an eine andere Taktung der Ampelanlage damit der Verkehr besser gesteuert werden könne.

Bgm. Josef Sturmair ergänzt, dass genau dies bei der Besprechung gefordert wurde.

Gemeindevorstand Max Feischl hält fest, dass sich die Marktgemeinde Gunskirchen offen lassen sollte, dass bei massiven Verkehrsbehinderungen kurzfristige Maßnahmen gesetzt werden können.

Markierungsstreifen Heidestraße

Fraktionsobmann Christian Renner informiert den Gemeinderat über mehrere Anfragen im Bezug auf die rote Markierung auf der Heidestraße. Dort konnte bis dato kein Zebrastreifen errichtet werden, zumal die Auftrittsfläche gefehlt habe. Nunmehr stellt sich die Frage, ob dieser rote Sichtstreifen wieder angebracht werden könne, zumal gerade dieser seitens der dortigen Anrainer positiv betrachtet wurde.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass dieser rote Markierungsstreifen gemacht wurde, weil kein Zebrastreifen aufgrund der fehlenden Auftrittsfläche errichtet werden konnte. Vor ca. 2 Jahren wurde aufgrund einer Anfrage an die Verkehrsbehörde seitens des ehemaligen Sachverständigen ein roter Markierungsstreifen angesprochen, welcher auch im Anschluss errichtet wurde. Beim letzten Verkehrstag wurde allerdings über diesen roten Streifen empfunden, dass aufgrund einer Sicherheitsvortäuschung dieser wieder demontiert werden müsse. Dies wurde auch in den Bericht der Verkehrsbehörde aufgenommen.

Tulpenweg (Wohnstraße)

Fraktionsobmann Christian Renner informiert über dortige Anraineranfragen im Bezug auf die Problematik der Wohnstraße im dortigen Bereich seitens der Bewohner. Vorher war es keine Wohnstraße und nach der Errichtung der Reihenhäuser wurde eine Wohnstraße verordnet, wonach eine Spielstraße entstanden ist. Dies sei lobenswert jedoch wird die Spielstraße lediglich durch die Verkehrstafeln erkannt ohne dass bauliche Maßnahmen vollzogen wurden. Subjektiv werden die Geschwindigkeiten von den Anrainern der Autos als sehr hoch angesehen. Aus diesem Grund sollten eventuell bauliche Maßnahmen in Aussicht gestellt werden, damit diese Wohnstraße nicht nur als Wohnstraße beschildert ist, sondern auch gleich als solche erkannt werde. Dies sollte seiner Meinung nach in einem Raumordnungsausschuss in Form eines Tagesordnungspunktes behandelt werden.

Gemeindevorstand Dr. Josef Kaiblinger hält einen Lokalausweis des Tulpenweges für sinnvoll, wonach im Raumordnungsausschuss über eventuelle bauliche Maßnahmen abgestimmt werden müsse.

Nächste Gemeinderatssitzung

Fraktionsobmann Christian Kogler fragt an, ob man bereits einen Termin für die nächste Gemeinderatssitzung habe.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass noch kein Termin einer Gemeinderatssitzung festgelegt wurde, weil man noch nicht wisse ob eine weitere Gemeinderatssitzung vor der Wahl nötig sei

Fraktionsobmann Christian Kogler wünscht den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern sowie den Gemeindebediensteten schöne ruhige Sommertage und einen fairen Wahlkampf.

Fraktionsobmann Christian Renner bedankt sich bei Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger für die geleistete Arbeit der gesamten Belegschaft in dieser Legislaturperiode und möge den Gemeindebediensteten als auch den Gemeinderatsmitgliedern schöne Urlaubstage wünschen. Weiters wünsche er sich ebenfalls einen fairen Wahlkampf ohne Untergriffe, damit man sich auch im Herbst wieder ins Auge schauen kann. Immerhin sitzen wir alle im selben Boot.

Marktmusikkapelle Gunskirchen

Bgm. Josef Sturmair gratuliert der Marktmusikkapelle Gunskirchen über die erreichte Auszeichnung bei der Marschwertung in Bad Wimsbach/Neydharting mit 92,17 erreichten Punkten.

25-Jahr Feier

Bgm. Josef Sturmair informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder über die kommende Wochenende stattfindende 25-Jahr Feier und appelliert an eine rege Teilnahme.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

Klaus Wiesinger
Maximilian Feischl
Christian Paltinger

Abschließend bedankt sich Bgm. Josef Sturmair über die sehr gute Zusammenarbeit in dieser Legislaturperiode. Immerhin habe man 95% der Beschlüsse ohne Gegenstimme beschlossen.

Auch appelliere er an eine faire Wahlwerbung, damit man sich auch nach dieser Zeit wieder auf einen Tisch setzen könne. Dies habe aber seiner Meinung nach in der Vergangenheit immer sehr gut funktioniert.